

# BaFin Journal

Februar 2021



**BaFin**

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht

## Offen nachhaltig

Ab dem 10. März greift die europäische Offenlegungsverordnung. Finanzunternehmen müssen dann belegen, wie nachhaltig ihre Angebote sind. Aber noch immer gibt es Unklarheiten. Ein Überblick.

**Seite 36**

# Themen

## In Kürze

### Unternehmen und Märkte

- 4 Personalien und Reform
- 5 Compliance
- 6 Prämiensparverträge
- 7 Aktuelle Gesetzesentwürfe
- 8 Geldwäscheprävention
- 8 Anstehender Termin
- 8 Schlichtungsstelle
- 8 Mindestbeitragsrückerstattung
- 9 Betrieb der Lebensversicherung
- 9 Versicherungsaufsicht

### Internationales

- 10 Stresstest 2021
- 10 SREP 2020
- 11 Finanzkonglomerate
- 11 Referenzzinssatzreform
- 11 Wichtige Termine
- 12 Grenzüberschreitender Vertrieb von Fonds
- 12 Wertpapierfirmen
- 12 Nachhaltige Finanzwirtschaft
- 13 Internationale Konsultationen

### Verbraucher

- 14 Nachhaltige Geldanlagen
- 14 Beschwerden
- 14 Anordnung
- 14 Einstellung unerlaubter Geschäfte
- 15 Abwicklung unerlaubter Geschäfte
- 15 Kein Verkaufsprospekt
- 16 Untersagung
- 17 Klarstellungen: Keine Zulassungen
- 17 Klarstellung
- 18 Warnung
- 21 Internationale Behörden und Gremien

## Themen

- 22 Solvency II: Wie Versicherer noch sicherer werden können**
- 30 Solvency II: Besser über Fortschritte berichten**
- 36 Offen nachhaltig**

## Bekanntmachungen



## 22 Solvency II Wie Versicherer noch sicherer werden können



## 30 Solvency II Besser über Fortschritte berichten

# Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

der Wirecard-Skandal mit all seiner kriminellen Energie hat gezeigt, dass auch bei Deutschlands Aufsichtsstrukturen Verbesserungsbedarf besteht. Daher forciert Bundesfinanzminister Olaf Scholz noch in dieser Legislaturperiode eine grundlegende Reform der nationalen Finanzaufsicht. Anfang Februar hat er hierfür einen Sieben-Punkte-Plan zur Neuaufstellung der BaFin vorgestellt.

Der Reformplan des Ministeriums geht auch auf Empfehlungen des Beratungsunternehmens Roland Berger zurück, das die BaFin als Teil des „Aktionsplans der Bundesregierung zur Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital- und Finanzmärkte“ in den vergangenen Monaten untersucht hat.

Neben organisatorischen Veränderungen soll es auch einen personellen Neustart an der Spitze der BaFin geben. Zum ersten April wird Felix Hufeld aus dem Amt des BaFin-Präsidenten ausscheiden. Zu diesem einvernehmlichen Entschluss ist er in Gesprächen mit dem Bundesministerium der Finanzen gekommen, das die Rechts- und Fachaufsicht über die BaFin innehat. Zudem wird auch BaFin-Vizepräsidentin und Exekutivdirektorin für die Wertpapieraufsicht, Elisabeth Roegele, die BaFin verlassen. Die Nachfolge ist noch nicht bekannt.

Damit Deutschlands Finanzaufsicht „mehr Biss“ erhält, wie Bundesfinanzminister Scholz sagt, soll der Reformplan zur Modernisierung zeitnah umgesetzt werden. Er sieht unter anderem vor, für die Kontrolle

von komplexen Unternehmen eine Fokusaufsicht zu schaffen, die alle Geschäftsbereiche umfasst und Unternehmen noch enger beaufsichtigt als bisher. Im Fall Wirecard etwa fiel lediglich die Wirecard Bank unter direkte Aufsicht der BaFin.

Darüber hinaus soll die BaFin künftig eine neue forensisch geschulte Taskforce einrichten, die bei Verdachtsfällen Ad-hoc- und Sonderprüfungen in Eigenregie oder in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft veranlassen kann. Das Bilanzkontrollverfahren soll ebenfalls grundlegend reformiert werden. Bei Verdachtsfällen muss die BaFin künftig nicht mehr zunächst die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) mit einer Untersuchung beauftragen, sondern kann selbst direkt durchgreifen. Neben erheblich gestärkten Zugriffsrechten erhält die BaFin auch mehr kompetentes Personal, insbesondere Wirtschaftsprüfer. So soll die BaFin künftig auf hoheitlicher Basis forensische Prüfungen vornehmen, um zur Aufdeckung von Bilanzbetrug schnell und effektiv handeln zu können.

Darüber hinaus soll die Finanzaufsicht den Austausch mit Marktteilnehmern intensivieren und Hinweise von Whistleblowern systematisch erfassen und auswerten. Intensiver austauschen soll sich die BaFin auch mit Verbraucher- und Anleger-schützern und die Erkenntnisse in ihre Aufsichtsarbeit miteinbeziehen. Mit Blick auf eine IT-getriebene Aufsicht des Finanzsektors soll die BaFin künftig Daten noch stärker auswerten und bei Analysen berücksichtigen. Bei der organisatorischen Neuaufstellung soll auch die Position der BaFin-Präsidentin oder des BaFin-Präsidenten gestärkt werden,



*Dr. Sabine Reimer,  
Leiterin Kommunikation*

um künftig Entscheidungen auf Leitungsebene schneller zu treffen.

Bereits erlassen hat die BaFin neue, deutlich verschärfte Regeln für private Wertpapiergeschäfte ihrer Beschäftigten. Mitte voriger Woche hat die BaFin zudem eine Sonderauswertung vorgelegt, die mit fachlicher Unterstützung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte alle privaten Wirecard-Geschäfte ihrer Mitarbeiter analysiert hat. Die Erkenntnisse will die BaFin nutzen, um ihr internes Kontrollverfahren weiterzuentwickeln. Über weitere Schritte bei der Neuorganisation der BaFin wird Sie das BaFinJournal regelmäßig informieren.

In dieser Ausgabe lesen Sie, an welche Verbesserungsvorschläge für das Aufsichtsregime Solvency II die europäische Versicherungsaufsicht EIOPA denkt (ab [Seite 22](#)) und wie Versicherer über ihre Fortschritte in Richtung Solvency II berichten sollen (ab [Seite 30](#)). Mein Kollege Frank Pierschel, Chief Sustainable Finance Officer der BaFin, gibt Ihnen zudem eine Einschätzung zu einer neuen europäischen Regulierung, nach der Finanzunternehmen transparenter mit Fragen der Nachhaltigkeit umgehen müssen (ab [Seite 36](#)).

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Dr. Sabine Reimer

# In Kürze



## Unternehmen & Märkte

### Personalien und Reform

Präsident und Vizepräsidentin verlassen die BaFin

Die Vorgänge rund um die Insolvenz des Zahlungsdienstleisters Wirecard AG führen zu zwei Wechseln an der Führungsspitze der BaFin.

Bundesfinanzminister Olaf Scholz und BaFin-Präsident Felix Hufeld sind einvernehmlich zu dem Schluss gekommen, dass es neben geplanten organisatorischen Veränderungen auch einen personellen Neustart an der Spitze der BaFin geben soll. Das hat das Bundesfinanzministerium (BMF) am 29. Januar in einer [Pressemitteilung](#) bekanntgeben.

Er habe acht Jahre, davon sechs Jahre als Präsident, an der Spitze der BaFin wirken dürfen, sagte Hufeld. Für das ihm dabei entgegengebrachte Vertrauen bedanke er sich sehr. Die BaFin habe sich dabei signifikant weiterentwickelt und in vielfacher Hinsicht an Relevanz gewonnen. „Nun gilt es weitere Aufgaben anzupacken, für deren Bewältigung ich meinem Nachfolger oder Nachfolgerin nur das Beste wünsche“, fügte Hufeld hinzu.

Wie die BaFin am selben Tag [bekanntgab](#), wird auch Elisabeth Roegele die BaFin verlassen. Darauf ha-

ben sich das BMF und Roegele, BaFin-Vizepräsidentin und Exekutivdirektorin Wertpapieraufsicht/Assetmanagement, einvernehmlich verständigt.

Elisabeth Roegele: „Mit Blick auf die anstehende Neuaufstellung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht habe ich mich im Einvernehmen mit dem BMF dazu entschieden, mein Amt zur Verfügung zu stellen, um einen personellen Neuanfang zu ermöglichen.“

### Umstrukturierung der BaFin

Für die umfassende Reform der BaFin legte Bundesfinanzminister Scholz am 2. Februar einen Sieben-Punkte-Plan vor. Er basiert auf einem [Bericht](#) der Unternehmensberatung Roland Berger. Dieses Beratungsprojekt ist Teil des „[Aktionsplans](#) der Bundesregierung zur Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital und Finanzmärkte“. Ein weiteres wichtiges Element dieses Aktionsplans ist das geplante Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG).

Der Sieben-Punkte-Plan umfasst folgende Reformen:

1. Für die Kontrolle komplexer Unternehmen wird eine Fokusaufsicht geschaffen. Sie soll alle Geschäftsbereiche übergreifen und Unternehmen enger beaufsichtigen als bisher.

2. Es wird eine neue Taskforce eingerichtet, damit die BaFin künftig in Eigenregie Ad-hoc-Prüfungen und Sonderprüfungen durchführen kann.
3. Die BaFin erhält mehr Zugriffsrechte und zusätzliches kompetentes Personal, insbesondere Wirtschaftsprüfer, um Bilanzen besser überprüfen zu können.
4. Erkenntnisse von Whistleblowern sollen künftig systematisch erfasst und ausgewertet werden.
5. Die Instrumente für den proaktiven Anleger- und Verbraucherschutz werden ausgebaut. Dazu soll regelmäßig ein Austausch mit Verbraucherschützern und Nichtregierungsorganisationen stattfinden.
6. Entscheidungsprozesse auf Leitungsebene müssen effizienter und effektiver getroffen werden. Die Position des künftigen BaFin-Präsidenten beziehungsweise der künftigen BaFin-Präsidentin soll daher gestärkt werden. Die neuen Einheiten Taskforce und Fokusaufsicht werden vom Präsidenten oder der Präsidentin direkt kontrolliert.
7. Die IT-getriebene Aufsicht des Finanzsektors wird durch eine eigene Einheit gestärkt. ■

## Compliance

### BaFin überprüft auf Grundlage der Sonderauswertung das interne Kontrollverfahren für Mitarbeitergeschäfte

Die Sonderauswertung der BaFin zu Mitarbeitergeschäften mit Bezug zur Wirecard AG ist abgeschlossen und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte methodisch und inhaltlich qualitätsgesichert. Erkenntnisse der Sonderauswertung nutzt die BaFin, um das interne Kontrollverfahren weiter zu optimieren.

Die BaFin hat Mitarbeitergeschäfte mit Bezug zur Wirecard AG in einer Sonderauswertung untersucht und dabei – wie bereits am 28. Januar 2021 gemeldet – einen möglichen Insiderfall aufgedeckt. Die Sonderauswertung bezog sich auf Geschäfte, die in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2020 angezeigt wurden. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte, die die BaFin im November 2020 mit der Prüfung beauftragt hatte, beurteilt die Sonderauswertung als insgesamt angemessen und gibt zugleich Empfehlungen für eine Stärkung des Compliance-Systems.

Bereits am 16. Oktober 2020 hatte die BaFin, wie später auch von Deloitte empfohlen, ihre Regelungen für Mitarbeitergeschäfte deutlich verschärft. Beschäftigte, die der Risikokategorie A zugeordnet sind, dürfen seitdem grundsätzlich keine privaten Geschäfte in Finanzinstrumenten mehr tätigen, die von finanziellen

## Aktuelle Informationen zu Corona

Was die BaFin und die Europäischen Aufsichtsbehörden seit Mitte Januar 2021 unternommen haben, um die Folgen der Corona-Pandemie für den Finanzsektor und die Realwirtschaft abzumildern.



### Häufige Fragen an die BaFin

Eine aktuelle Übersicht über aufsichtliche und regulatorische Maßnahmen in den Bereichen Bankenaufsicht, Erlaubnispflicht, Versicherungsaufsicht und Wertpapieraufsicht finden Sie unter [bafin.de](https://www.bafin.de).

### Meldungen internationaler Behörden

**19.01.2021**

EBA weist auf Anstieg bei belasteten Vermögenswerten hin

**21.01.2021**

Finanzstabilitätsrat FSB will rechtzeitige Rücknahme politischer Maßnahmen koordinieren

**02.02.2021**

EBA präzisiert Leitlinien zu allgemeinen Zahlungsmoratorien und zum Meldewesen

**10.02.2021**

EIOPA: Versicherungs-, Kredit- und Marktrisiken nehmen in den kommenden zwölf Monaten zu

Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Niederlassung in der Europäischen Union ausgegeben werden. Die BaFin wird jetzt prüfen, wie die Empfehlungen der Wirtschaftsprüfer umgesetzt werden können.

Sie ist entschlossen, ihr Überwachungssystem rechtsicher weiterzuentwickeln und alle zu Tage getretenen Schwachstellen zu beseitigen. Flankiert werden die Arbeiten der BaFin durch die gesetzlichen Änderungen im geplanten Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG).

Die Optimierung des internen Kontrollverfahrens soll insbesondere etwaigen zeitlichen Verzögerungen der Meldungen entgegenwirken und die Integration von anderen Verfahren, etwa dem Zweitschriftenverfahren, adressieren. Zudem wird geprüft, wie externe Dienstleister in die Kontrolle einbezogen werden können und wie ein strukturierter und formalisierter Regelprozess zur Identifikation und Bewertung von insiderrelevanten Informationen aufgesetzt werden kann.

Der [BaFin-](#) und der [Deloitte-Bericht](#) zur Sonderauswertung sind auf der BaFin-Homepage verfügbar.

### Überblick über die Sonderauswertung

Die Sonderauswertung wurde im Juni 2020 initiiert. Untersucht wurden Mitarbeitergeschäfte mit Aktien oder derivativen Instrumenten, die einen Bezug zu Wirecard haben. Dazu wurden sämtliche Mitarbeitergeschäfte ausgewertet, die Beschäftigte der Risikokategorie A in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2020 angezeigt hatten. Die Auswertung ergab, dass 510 der im oben genannten Zeitraum angezeigten Mitarbeitergeschäfte einen Bezug zu Wirecard hatten. Bei 344 Geschäften ging es um Aktien, bei 166 um derivative Instrumente. Getätigt haben diese Geschäfte 85 Beschäftigte.

Bei der Sonderauswertung der BaFin wurden keine Belege dafür gefunden, dass BaFin-Beschäftigte bei ihren privaten Finanzgeschäften mit Wirecard-Bezug verbotenerweise Insiderinformationen genutzt haben, auf die sie aufgrund ihrer Aufgaben Zugriff hatten (bestimmungsgemäße Kenntnis von Insiderinformationen). Bei einem Verkaufsgeschäft stellte die BaFin allerdings Auffälligkeiten fest: Die Person, die es tätigte, konnte laut Sonderprüfung zwar bestimmungsgemäß, also im Rahmen ihrer Aufgaben, nicht auf Insiderinformationen zu ihrem Geschäft zugreifen. Sie tätigte das Geschäft aber, nachdem die Insiderinformation in ihrer Organisationseinheit vorlag. Deswegen und aufgrund weiterer besonderer Begleitumstände kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Person Kenntnis von der Insiderinformation hatte. Der Verdacht von Insiderhandel steht daher im Raum und muss weiter aufgeklärt werden. Die BaFin leitete daher dienst- und personalrechtliche Schritte ein und erstattete Anzeige bei der zuständigen Staats-

anwaltschaft ([Pressemitteilung](#) der BaFin vom 28. Januar 2021).

In ihrem Bericht kommt Deloitte zu dem Schluss, dass die Untersuchungsmethode angemessen ist und die Ergebnisse nachvollziehbar sind. Insgesamt stellte Deloitte keine methodischen oder inhaltlichen Prüffehler der BaFin bei der Analyse der identifizierten Geschäfte fest. Der Auftrag umfasste auch eine stichprobenhafte Nachprüfung.

In einem nächsten Schritt werden auch Wirecard-Geschäfte, die eventuell nach dem 30. September 2020 angezeigt wurden, untersucht. Die BaFin prüft laufend, ob Anzeigepflichten verletzt wurden, und verfolgt Regelverstöße auch personalrechtlich konsequent. ■

## Prämienparverträge

### BaFin will Kreditinstitute zu Kundeninformation verpflichten

Die BaFin will Kreditinstitute verpflichten, Prämienparkunden über unwirksame Zinsanpassungsklauseln zu informieren. Dazu hat sie am 29. Januar eine [Anhörung](#) für eine geplante Allgemeinverfügung veröffentlicht. Betroffen sind langfristige Verträge, die Banken zwischen 1990 und 2010 eingesetzt hatten. Diese enthielten Klauseln, die ihnen das Recht einräumten, die zugesicherte Verzinsung einseitig abzuändern. Derartige Vertragsgestaltungen hat der Bundesgerichtshof (BGH) 2004 für unwirksam erklärt.

Betroffene Bankkunden sollen nicht nur erfahren, welche Zinsanpassungsklausel in ihrem Fall verwendet wurde. Die Institute müssen ihnen auch erklären, ob sie dadurch zu geringe Zinsen erhalten haben. Darüber hinaus müssen sie den Sparern auch anbieten, die entstandene Vertragslücke zu schließen. Dafür können sie ihnen entweder unwiderruflich eine Nachberechnung zusagen. Diese muss sich an der Vertragsauslegung orientieren, die von den Zivilgerichten noch zu erwarten ist. Alternativ können sie ihren Kunden einen individuellen Änderungsvertrag mit einer wirksamen Zinsanpassungsklausel anbieten, die die Rechtsprechung des BGH aus 2010 berücksichtigt.

„Wir wollen erreichen, dass alle betroffenen Sparer informiert werden und ein Lösungsangebot erhalten“, verdeutlicht BaFin-Vizepräsidentin Elisabeth Roegele (siehe Meldung „Personalien und Reform“, [Seite 4](#)). Bis zum 26. Februar 2021 bestehe nun Gelegenheit, sich bei der BaFin zur beabsichtigten Allgemeinverfügung zu äußern. Ein Runder Tisch, den die Aufsicht Ende November 2020 zum Thema Prämienpar sparen unter an-

derem mit den Verbänden der Kreditwirtschaft und Verbraucherschutzorganisationen einberufen hatte, habe leider keine kundengerechten Lösungen gebracht. Die BaFin hatte daraufhin Anfang Dezember 2020 einen Verbraucheraufruf gestartet und angekündigt, konkrete verwaltungsrechtliche Optionen zu prüfen. Bereits im [BaFinJournal Februar 2020](#) hatte sie die Banken aufgefordert, auf ihre Kunden zuzugehen und ihnen eine Lösung anzubieten.

### Definition

Ein Prämiensparvertrag ist eine langfristige Sparform mit variabler Verzinsung und gleichbleibender Sparleistung. Kunden erhalten zusätzlich zum Zins eine Prämie, die meist nach der Vertragslaufzeit gestaffelt ist. Viele Kreditinstitute verwendeten Zinsanpassungsklauseln, die ihnen einräumten, die vertraglich vorgesehene Verzinsung einseitig zu ändern. Diese Praxis erklärte der BGH 2004 für unwirksam und äußerte sich auch in späteren Entscheidungen 2010 und 2017 zu den Anforderungen an solche Klauseln. Dennoch besteht weiterhin Unsicherheit, wie Kreditinstitute mit den Anforderungen der BGH-Rechtsprechung umzugehen haben. Hinweise dazu liefert ein Urteil, welches das Oberlandesgericht (OLG) Dresden im April 2020 auf die Musterfeststellungsklage der Verbraucherzentrale Sachsen getroffen hat. Es stellt etwa klar, dass die Verzinsung sich an einem angemessenen, langfristigen, öffentlich zugänglichen Referenzzinssatz orientieren muss und monatlich anzupassen ist. Als angemessen sieht das OLG Dresden beispielsweise die neun- bis zehnjährige Zeitreihe der Deutschen Bundesbank WX 4260 (damalige Bezeichnung) an. Die Entscheidung ist bislang nicht rechtskräftig; es wurde Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt. Weitere Musterfeststellungsklagen sind anhängig. ■

## Aktuelle Gesetzesentwürfe

### Kabinett will Anleger besser schützen und Geldwäsche bekämpfen

Die Bundesregierung hat am 10. Februar den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des [Anlegerschutzes](#) beschlossen. Der Gesetzentwurf setzt das „Maßnahmenpaket zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes“ abschließend um, den das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im August 2019 vorgelegt haben ([BaFinJournal September 2019](#)). Beständen Anleger-schutzbedenken seitens der BaFin, werde die Prüfung von Anlageprospekten ausgesetzt, um eine mögliche Produktinterventionsmaßnahme zu prüfen, schrieb das BMF in einer Pressemitteilung zu dem Entwurf. Damit stärke das Gesetz das Produktinterventionsverfahren der BaFin.

Um die Transparenz für Anlegerinnen und Anleger weiter zu erhöhen, sollen Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte, Wertpapier-Informationsblätter (WIB) und Vermögensanlagen-Informationsblätter (VIB) laut BMF künftig auf der Internetseite der BaFin veröffentlicht werden.

Anlagen, bei denen die konkreten Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospekterstellung noch nicht feststehen (Blindpool-Anlagen), sollen verboten werden. Der Vertrieb von Vermögensanlagen darf künftig nach dem Willen der Bundesregierung nur durch beaufsichtigte Anlageberater und Finanzanlagevermittler erfolgen.

Ebenfalls am 10. Februar hat die Bundesregierung den Entwurf des [Transparenz-Finanzinformationsgesetzes](#) beschlossen. Das Gesetz soll das Geldwäschegesetz ändern und würde das Transparenzregister zum Vollregister aufwerten und Geldwäsche weiter erschweren. Im Vollregister wären dann laut BMF künftig die Daten zu allen wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar eingetragen und digital einsehbar. Einsicht nehmen könnten auch Banken und Finanzdienstleister. Die Weitergabe von Daten aus dem deutschen Kontenabrufverfahren oder von Informationen der Financial Intelligence Unit (FIU) über das Bundeskriminalamt an Europol soll erleichtert werden (siehe [BaFinJournal Oktober 2020](#)). ■

## Geldwäscheprävention

### FATF verschiebt erneut Vor-Ort-Besuch Deutschlands im Rahmen der Länderprüfung

Die Financial Action Task Force FATF hat aufgrund der Corona-Pandemie den für März 2021 geplanten Vor-Ort-Besuch der Prüfer in Deutschland erneut verschoben – ein neuer Termin steht noch nicht fest. Obwohl noch offen ist, wann er im Rahmen der vierten Evaluationsrunde stattfinden kann, laufen die schriftlichen Einreichungen und Vorbereitungen für den Vor-Ort-Besuch weiter.

Bei der BaFin kontrollieren Prüfteams, bestehend aus Vertretern der Mitgliedsländer und Mitarbeitern des FATF-Sekretariats, wie die Finanzaufsicht Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirkungsvoll verhindert. In Interviews beantwortet die Behörde den Prüfern Fragen zu den Maßnahmen im Finanzbereich. Mit dabei sind neben den Kolleginnen und Kollegen der Abteilung Geldwäscheprävention auch solche aus anderen Geschäftsbereichen.

Deutschland ist Gründungsmitglied der FATF, des wichtigsten internationalen Gremiums zur Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung von Massenvernichtungswaffen. Die FATF setzt Standards und erteilt Empfehlungen. Bei den Länderprüfungen kontrolliert sie, ob die Mitgliedstaaten die FATF-Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umsetzen. Dafür schickt das Gremium seine Prüfteams in die einzelnen Länder. Deutschland wurde zuletzt in der dritten Evaluationsrunde 2010 geprüft. ■

[Auf einen Blick](#)

### Anstehender Termin

21. April 2021 [Jahreskonferenz](#) der Versicherungsaufsicht 2021 – Regulierung und Praxis (digitale Konferenz)

## Schlichtungsstelle

### Tätigkeitsbericht 2020 veröffentlicht

Die Schlichtungsstelle bei der BaFin hat ihren [Tätigkeitsbericht](#) für das Berichtsjahr 2020 veröffentlicht.

Der Tätigkeitsbericht gibt einen Überblick über die gestiegenen Fallzahlen im Jahr 2020 und die Verteilung auf die unterschiedlichen Themenbereiche. Er orientiert sich an den Vorgaben der Finanzschlichtungsstellenverordnung (FinSV) sowie an der Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBInfoV).

Abrufbar ist der Bericht auf der Internetseite der BaFin im Bereich der Schlichtungsstelle. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen zum Schlichtungsverfahren sowie Antworten auf häufige Fragen. ■

## Mindestbeitragsrückerstattung

### BaFin veröffentlicht Rundschreiben

Die BaFin hat ein [Rundschreiben](#) veröffentlicht, in dem sie Hinweise gibt, wie die unter ihrer Aufsicht stehenden Lebensversicherer sie über die Werte zur Berechnung der Mindestbeitragsrückerstattung informieren müssen.

Dem Rundschreiben ist ein Formular beigelegt, mit dem sich die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ermitteln lässt.

Das Formular berücksichtigt hauptsächlich die neuen Regelungen, die im Jahr 2020 in die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (MindZV) aufgenommen wurden. Finanzmittel, die zweckgebunden von außen dem Eigenkapital zugeführt und zur Finanzierung einer Zinsrückstellung verwendet wurden, können nun dem Kapitalgeber zurückerstattet werden, sofern die Auflösungsbeträge der Zinsrückstellung nicht zur Finanzierung der Zinsgarantien benötigt werden. Die Daten, die die Unternehmen in diesem Zusammenhang auf Grund von § 15 Absatz 3 MindZV veröffentlichen müssen, erfasst das neue Formular ebenfalls.

Das Rundschreiben ersetzt das Vorgänger-Rundschreiben 07/2017 (VA). Es gilt nicht für Pensions- und Sterbekassen. ■



## Betrieb der Lebensversicherung

### BaFin veröffentlicht neues Merkblatt zur Zulassung von Aktiengesellschaften

Die BaFin hat ein neues Merkblatt mit Hinweisen für die Zulassung von Versicherungs-Aktiengesellschaften zum Betrieb der Lebensversicherung als Erstversicherungsunternehmen in Deutschland veröffentlicht. Es konkretisiert Angaben und Unterlagen, die die Gesellschaften der BaFin vorlegen müssen, damit sie die Zulassung prüfen kann. Zudem benennt das Merkblatt die Besonderheiten, die für kleine Versicherungsunternehmen im Sinne von § 211 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) gelten.

Das Merkblatt ersetzt die alte Fassung aus dem Jahr 2011. Die Überarbeitung war aufgrund der VAG-Novelle notwendig geworden, die das neue europäische Aufsichtsregime Solvency II in deutsches Recht umgesetzt hat. ■

## Versicherungsaufsicht

### BaFin veröffentlicht das Programm zur Jahreskonferenz

Wie bereits angekündigt findet am 21. April die digitale Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht 2021 statt. Das Programm der Veranstaltung ist nun auf der Internetseite der BaFin verfügbar.

Am Vormittag liegt der Schwerpunkt der Veranstaltung auf der aufsichtlichen Regulierung. Unter anderem ist ein Panel zum Solvency-II-Review mit hochrangiger Besetzung geplant.

Im zweiten Teil der digitalen Veranstaltung steht die aufsichtliche Praxis im Fokus. In einem moderierten Gespräch geht es um die Aufsichtsschwerpunkte 2021. ■

# Internationales

## Stresstest 2021

### EBA veröffentlicht makroökonomisches Szenario

Die Europäische Bankaufsichtsbehörde **EBA** hat am 29. Januar das makroökonomische Szenario veröffentlicht, das dem EU-weiten Stresstest 2021 zugrundeliegen wird. Es unterstellt insbesondere einen Rückgang des europäischen Bruttoinlandsprodukts bei weiter sinkendem Zinsniveau. Die Folgen der COVID-19-Pandemie werden ebenfalls abgebildet. Am EBA-Stresstest nehmen 50 Banken teil, die insgesamt 70 Prozent der Vermögenswerte aller Banken in der EU auf sich vereinen. Für die 38 teilnehmenden Banken, die dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) unterliegen, führt die Europäische Zentralbank den EBA-Stresstest durch – im Falle der sieben deutschen Institute in enger Kooperation mit Bundesbank und BaFin. Die Ergebnisse sollen Ende Juli 2021 veröffentlicht werden.

Darüber hinaus führt die **EZB** bei 53 bedeutenden Instituten (Significant Institutions – SIs), die nicht am EBA-Stresstest teilnehmen, einen eigenen Stresstest durch. Unter diesen 53 SIs befinden sich neun deutsche Banken. Auch hier sind BaFin und Bundesbank eng eingebunden. Die Methodik orientiert sich am Stresstest der EBA; es liegen die gleichen Szenarien zugrunde.

Beide Stresstests hätten bereits im vergangenen Jahr durchgeführt werden sollen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden sie um ein Jahr verschoben. Die Ergebnisse werden insbesondere in die Kapitalentscheidungen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) einfließen. Damit leisten sie einen Beitrag zur Stabilität des europäischen Bankenmarkts. ■

## SREP 2020

### Notleidende Kredite und Profitabilität bereiten EZB Sorgen

Bedeutende Institute (Significant Institutions – SIs) unter der Aufsicht der Europäischen Zentralbank waren vor der Corona-Krise wesentlich besser mit Kapital ausgestattet als in der Finanzkrise 2007/2008. Das ist ein **Ergebnis** des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) der EZB für 2020.

Vor dem Hintergrund ihres pragmatischen Ansatzes aufgrund der Corona-Situation beließ die EZB die SREP-Kapitalanforderungen und -Empfehlungen (ohne Systemrisikopuffer und den antizyklischen Kapitalpuffer) für den Zyklus 2020 auf dem Niveau von 2019. Sie lagen im Durchschnitt bei rund 14 Prozent. Stabil blieben dabei mit durchschnittlich etwa 2,1 Prozent auch die Säule-2-Anforderungen und die Säule-2-Empfehlungen mit rund 1,4 Prozent.

Zugleich verringerte sich die Komponente der Säule-2-Anforderungen, die aus hartem Kernkapital zu erfüllen ist, von 2,1 Prozent auf 1,2 Prozent. Der Hintergrund: Die EZB hat die entsprechenden Regelungen der fünften europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive V – CRD V) vorgezogen.

Im SREP 2020 untersuchte die EZB auch, wie die SIs ihre Risiken klassifizierten und bewerteten. Im Fokus stand zudem der angemessene Umgang mit finanziell angeschlagenen Schuldnern. Insgesamt erwiesen sich die SIs durchaus als widerstandsfähig, allerdings stieß die EZB in einigen Bereichen auf Schwachstellen – insbesondere beim Kreditrisiko. Hier stellte sie unter anderem Mängel in der Berichterstattung fest. In der Corona-Krise verlangsamte sich zudem der Abbau notleidender Kredite. Das Risiko, dass sich nach dem Auslaufen von Stützungsmaßnahmen Klippeneffekte verstärken und vermehrt Kredite ausfallen, bleibt bestehen.

Mit Blick auf die Geschäftsmodelle hat die EZB Bedenken, was die Belastbarkeit der Geschäftspläne einiger Banken angeht. Aufgrund höherer Wertminderungen, niedrigerer Zinsergebnisse und rückläufiger Gebühren und Provisionen sei die Profitabilität 2020 gesunken. Die EZB bestätigt auch den Trend zur Digitalisierung interner Prozesse. Allerdings habe jede vierte Bank solche Initiativen verspätet umgesetzt.

Für das Jahr 2021 hat die EZB vier Prioritäten festgelegt: Steuerung des Kreditrisikos, Kapitalausstattung, Tragfähigkeit der Geschäftsmodelle und Governance.

Die BaFin hat 2020 bei den weniger bedeutenden Instituten (Less Significant Institutions – LSIs) unter ihrer direkten Aufsicht ebenfalls einen Überprüfungs- und Bewertungsprozess durchgeführt. Dabei hat sie erstmals bei all diesen Instituten die einheitliche Bewertungsmethode verwendet, die alle Aufsichtsbehörden im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus SSM (Single Supervisory Mechanism) für LSIs anwenden. Sie hat die SREP-Kapitalanforderungen im Zyklus 2020 nicht verändert. ■

# Finanzkonglomerate

## Europäische Aufsichtsbehörden wollen Berichtsformulare vereinheitlichen

Die Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs) wollen die EU-weite Vergleichbarkeit der Berichte von Finanzkonglomeraten zu ihren Risikokonzentrationen und konglomerats-internen Transaktionen erhöhen. Daher haben die ESAs der Europäischen Kommission am 18. Januar in einem Technischen Durchführungsstandard (Implementing Technical Standards – ITS) vorgeschlagen, bestimmte Berichtsformulare nach der Finanzkonglomeraterichtlinie (Financial Conglomerates Directive – FICOD) zu vereinheitlichen. Auch die BaFin spricht sich dafür aus, die FICOD-Formulare zu Risikokonzentrationen und konglomerats-internen Transaktionen zu harmonisieren. Der Anhang des ITS enthält nicht nur die vereinheitlichten Berichtsformulare selbst. Er bietet auch Definitionen und Hinweise, damit die Konglomerate ihre Formulare möglichst einheitlich ausfüllen.

Wenn die Europäische Kommission dem ITS zustimmt, wird er am 1. Januar 2022 als Delegierte Verordnung

in Kraft treten und damit direkt und verbindlich in allen EU-Mitgliedstaaten gelten. Ab diesem Zeitpunkt wären die Finanzkonglomerate verpflichtet, ihrer Aufsichtsbehörde – wie in Deutschland der BaFin – mindestens einmal im Jahr die neuen Berichtsformulare einzureichen. Den Finanzkonglomeraten bleibt damit noch ausreichend Zeit, um die neuen Berichtsformulare zu implementieren. ■

## Referenzzinssatzreform

### Änderungstext der Referenzwerte-Verordnung im Amtsblatt veröffentlicht

Der Änderungstext der EU-Referenzwerte-Verordnung ist am 12. Februar 2021 im Europäischen Amtsblatt erschienen. Damit wurde ein wichtiges Anliegen der zum Jahresende 2020 abgelaufenen deutschen EU-Ratspräsidentschaft erfolgreich abgeschlossen. Die Änderungen wurden erforderlich, weil die Administratorin des Referenzzinssatzes LIBOR (London Offered Interbank Rate), die ICE Benchmark Administration, beabsichtigt, diesen ab Januar 2022 nicht mehr zu ver-

[Auf einen Blick](#)

### Wichtige Termine bis Ende März 2021

16. Februar	ESMA-BoS, Video-/Telefonkonferenz	22. März	EIOPA Extraordinary BoS, virtuelles Treffen
19. Februar	BCBS, Video-/Telefonkonferenz	22. März	ESMA-MB, Video-/Telefonkonferenz
23. Februar	ESMA-BoS, Video-/Telefonkonferenz	23. März	EBA-MB, virtuelles Treffen
24. Februar	IOSCO-Board, Video-/Telefonkonferenz	23. März	FSB-Plenary, Video-/Telefonkonferenz
24./25. Februar	EBA-BoS, virtuelles Treffen	23./24. März	ESMA-BoS, Video-/Telefonkonferenz
25. Februar bis 4. März	IAIS-Committee-Meetings, Videokonferenz	25. März	ESRB-General-Board, Video-/Telefonkonferenz
8./9. März	IOPS Technical und Executive Committee, virtuelles Treffen	30./31. März	EIOPA-BoS, virtuelles Treffen
16. März	BCBS, Video-/Telefonkonferenz		

öffentlichen (siehe [BaFinJournal Dezember 2020](#)). Der Europäische Rat und das Europäische Parlament einigten sich darauf, dass die EU-Kommission eine gesetzliche Ersatzrate für bestimmte Referenzwerte ernennen kann. Dieser Mechanismus soll Rechtsunsicherheiten verringern, systemische Risiken mindern und damit dafür sorgen, dass die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet wird.

Darüber hinaus verlängerte der europäische Gesetzgeber die Übergangsfrist für die Verwendung von Referenzwerten, die in Drittstaaten bereitgestellt werden und nicht den Anforderungen der EU-Referenzwerte-Verordnung entsprechen. Beaufsichtigte Unternehmen dürfen sie nun bis mindestens Ende 2023 verwenden. Die Europäische Kommission kann diesen Zeitraum bis Ende 2025 in einem delegierten Rechtsakt noch einmal verlängern, sofern sie nachweist, dass die beaufsichtigten Unternehmen andernfalls innerhalb der EU erheblich beeinträchtigt würden oder die Finanzstabilität bedroht würde.

Beaufsichtigte Unternehmen, die Referenzwerte verwenden, sind grundsätzlich verpflichtet, robuste Pläne für den Fall vorzuhalten, dass ein Administrator einen Referenzwert einstellt oder ihn wesentlich ändert. Die Verwender müssen diese Pläne fortlaufend aktualisieren und der zuständigen Behörde auf Anfrage unverzüglich vorlegen. Mit Blick auf den LIBOR fordert die BaFin die betroffenen Unternehmen auf, sich auf dessen mögliche Einstellung vorzubereiten, Rückfallklauseln zu identifizieren und vertraglich zu vereinbaren. ■

## Grenzüberschreitender Vertrieb von Fonds

### ESMA veröffentlicht einen Entwurf Technischer Durchführungsstandards

Anlegerinnen und Anleger in der EU sollen leichter auf Informationen über die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Marketing-Anzeigen von Fonds zugreifen können. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat der EU-Kommission am 1. Februar einen [Entwurf](#) Technischer Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards – ITS) vorgelegt, die dies möglich machen sollen. Danach würden nationale Aufsichtsbehörden wie die BaFin verpflichtet, auf ihren Internetseiten in einem einheitlichen Format unter anderem über nationale Bestimmungen zu Gebühren und Entgelten im Zusammenhang mit den grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Fonds zu informieren.

Die BaFin unterstützt diesen Transparenzgedanken. Sie befürwortet es, dass damit Hindernisse beim grenz-

überschreitenden Vertrieb abgebaut und der grenzüberschreitende Zugang zu Fonds verbessert werden kann. Die Europäische Kommission hat dem ITS noch nicht zugestimmt. ■

## Wertpapierfirmen

### Neue Standards regeln Bestimmung und Vergütung von Risikoträgern

Die BaFin weist darauf hin, dass die beiden Entwürfe von Technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – RTS) der Europäischen Bankenaufsicht EBA vom 21. Januar über die Vergütung von Risikoträgern (Risk-Takern) die meisten deutschen Wertpapierfirmen wohl nicht betreffen werden. Sowohl der RTS über die Bestimmung von Risk-Takern als auch der RTS über deren variable Vergütung richten sich nämlich nicht an Wertpapierfirmen, welche die Kriterien des Artikels 12 der EU-Wertpapierfirmenverordnung (Investment Firms Regulation – IFR) für kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen erfüllen. Die meisten deutschen Wertpapierfirmen tun dies jedoch.

Im [ersten RTS](#) benennt die EBA angemessene Kriterien, um Kategorien von Mitarbeitern zu bestimmen, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil einer Wertpapierfirma auswirkt.

Der [zweite RTS](#) entspricht im Wesentlichen dem zu Artikel 94 der fünften europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive V – CRD V) für Kreditinstitute und regelt, wie Wertpapierfirmen Instrumente zur variablen Vergütung von Risk-Takern bestimmen müssen, die in hartes Kernkapital umgewandelt werden können.

Beide RTS liegen inzwischen der EU-Kommission vor. Wenn sie zustimmt, dann treten sie zum 26. Juni 2021 in Kraft. ■

## Nachhaltige Finanzwirtschaft

### Technische Regulierungsstandards zu nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten

Verbraucherinnen und Verbraucher, die in nachhaltige Finanzprodukte investieren, sollen künftig besser informiert werden. So verlangt es die Offenlegungsverordnung, die ab dem 10. März angewendet wird (siehe Beitrag „Offen nachhaltig“, [Seite 36](#)). Der gemeinsame Ausschuss der drei Europäischen Aufsichtsbe-

hörden (European Supervisory Authorities – ESAs) hat dazu nun Technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – RTS) erarbeitet, die sich unter anderem mit den Offenlegungspflichten zu nachhaltigen Produkten im Finanzsektor befassen. Am 4. Februar 2021 übermittelten die ESAs ihren finalen Bericht dazu an die EU-Kommission. Die BaFin hat diese RTS mit erarbeitet und begrüßt das Ziel, Verbraucher durch bessere Informationen vor falschen Anlageentscheidungen zu schützen.

Neben der Offenlegung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen betreffen die Vorschriften alle nachhaltigkeitsbezogenen Finanzprodukte, die von Marktteilnehmern und Finanzberatern vertrieben werden. In den RTS definiert der gemeinsame Ausschuss der ESAs, welche Inhalte zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards offengelegt werden müssen, mit welcher Methodik das geschieht und wie sie dargestellt werden.

Die Offenlegungspflichten umfassen vorvertragliche Informationen, Informationen auf Internetseiten, regelmäßige Berichtspflichten und ob eine Investition nachhaltig ist oder ob sie im Sinne des „does not significantly harm“-Prinzips den Nachhaltigkeitszielen entgegenwirkt.

Der finale Bericht berücksichtigt hierbei Kritikpunkte von Stakeholdern, die in der Konsultation vorgetragen wurden (siehe BaFinJournal Mai 2020). Infolgedessen wurde insbesondere die Liste mit Pflichtangaben zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens überarbeitet.

Es wird erwartet, dass die Europäische Kommission den RTS innerhalb von drei Monaten verabschiedet. Der RTS soll laut Vorschlag der ESAs im finalen Bericht ab dem 1. Januar 2022 gelten. Dennoch müssen Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater einer EU-Verlautbarung zufolge den überwiegenden Teil der Vorschriften aus der EU-Offenlegungsverordnung bereits ab dem 10. März 2021 anwenden. ■

## Hinweise

### Weitere internationale Konsultationen

**ESAs** Konsultation über Änderung Technischer Standards zur Zuordnung der Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen (Mapping, bis 5. März 2021)

**EBA** Leitlinien zur Überwachung des Schwellenwerts, ab dem Gruppen aus Drittstaaten ein zwischengeschaltetes EU-Mutterunternehmen gründen müssen (bis 15. März 2021)

**ESMA** Konsultation zu Änderungen der erhobenen Aufsichtsgebühren für Ratingagenturen (bis 15. März 2021)

**IAIS** Anwendungspapier zur Aufsicht über Kontrollfunktionen nach den Kernprinzipien der Versicherungsaufsicht und dem gemeinsamen Rahmenwerk (ComFrame) (bis 26. März 2021)

**EIOPA** Themenpapier zur Versicherbarkeit von Betriebsunterbrechungen in einer Pandemie (bis 31. März 2021)

**EIOPA** Konsultation über Open Insurance, das Teilen von versicherungsbezogenen Daten und den Zugriff darauf (bis 28. April 2021)

**ESMA** Konsultation zu den Anforderungen an die Angemessenheitsprüfung und das reine Ausführungsgeschäft nach MiFID II (bis 29. April 2021)

**EBA** Konsultation zu Standards über aufsichtliche Offenlegungspflichten nach der Wertpapierfirmenrichtlinie (bis 11. Mai 2021).

# Verbraucher

## Nachhaltige Geldanlagen

BaFin informiert Verbraucherinnen und Verbraucher über Chancen und Risiken

Das Kriterium der Nachhaltigkeit ist ein wesentlicher neuer Aspekt bei der Beurteilung einer Geldanlage. Erklärtes Ziel der Europäischen Union ist es, die Wirtschaft insgesamt nachhaltiger aufzustellen. Allein um die Klimaziele zu erreichen, geht die EU-Kommission von einem zusätzlichen Investitionsbedarf in Höhe von mindestens 260 Milliarden Euro pro Jahr aus. In diesem Zusammenhang interessieren sich viele Anleger für nachhaltige Investitionsmöglichkeiten. Inzwischen haben sich viele Angebote etabliert, deren Renditen vielversprechend sind und die damit dem Markt interessante Impulse verleihen können.

Auf der Suche nach nachhaltigen Investments stoßen Interessenten allerdings auch immer wieder auf sehr riskante Anlageformen. Grundsätzlich sollen Verbraucherinnen und Verbraucher den Risikogehalt eines Investitionsangebotes abschätzen können. Auch „grüne“ Geldanlagen können – genau wie konventionelle Geldanlagen – Risiken für Anleger bergen. Die BaFin erläutert daher Anlegerinnen und Anlegern auf ihrer Internetseite, worauf sie bei [nachhaltigen Investments](#) achten sollten.

Noch fehlen einheitliche Mindeststandards für nachhaltige Geldanlagen und – von Ausnahmen abgesehen – auch gesetzliche Verpflichtungen für Anbieter, Informationen hierzu offenzulegen. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen sich daher derzeit gut informieren, um das passende Anlageprodukt zu finden, das ihren eigenen Zielen von Gewinn, Liquidität, Risiko und gegebenenfalls eben auch Nachhaltigkeit entspricht.

Ab März 2021 soll deshalb die Offenlegungsverordnung der Europäischen Union für mehr Transparenz bei nachhaltigen Geldanlagen sorgen (siehe Beitrag „Offen nachhaltig“, [Seite 36](#)). Dann müssen Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater schrittweise nachhaltigkeitsbezogene Informationen auf ihrer Internetseite, in vorvertraglichen Dokumenten und ab 2022 auch in regelmäßigen Berichten offenlegen. Zudem setzt sich die BaFin für mehr Verbraucheraufklärung im Bereich Finanzen ein, gerade auch in Verbindung mit Nachhaltigkeit. ■

## Beschwerden

Information der BaFin zu Beschwerden über Handelsstörungen bei Brokern

Bei der BaFin sind zahlreiche Beschwerden von Privatanlegern unter anderem über technische Störungen bei Brokern eingegangen. Betroffen sind verschiedene Online-Broker, die der Aufsicht der BaFin unterliegen. Die Aufsicht hat die Unternehmen unverzüglich mit Nachdruck aufgefordert, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten sowie ihren Kundinnen und Kunden sämtliche Dienstleistungen dem Aufsichtsrecht entsprechend und störungsfrei zur Verfügung zu stellen.

Mit dem hier [verlinkten Beitrag](#) greift die BaFin die häufigsten Beschwerdegründe auf und geht auf die wichtigsten Rechtsfragen ein.

Die BaFin weist darauf hin, dass Anlegerinnen und Anleger erhebliche Kapitalverluste erleiden können, wenn sie mit Aktien in einem von massiven Kursschwankungen geprägten Marktumfeld handeln. ■

## Anordnung

Goldman Sachs Bank Europe SE:  
Anordnung zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die BaFin hat mit Bescheid vom 18. Dezember 2020 gegenüber der Goldman Sachs Bank Europe SE angeordnet, die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden sowie die Anforderungen hinsichtlich der Risikoanalyse einzuhalten. Die Anordnung ergeht auf Grundlage des § 51 Absatz 2 Satz 1 Geldwäschegesetz (GwG).

Diese Veröffentlichung erfolgt aufgrund von § 57 GwG. ■

## Einstellung unerlaubter Geschäfte

Z.I.E natural edition GmbH, Hamburg:  
BaFin ordnet Einstellung des Finanztransfergeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 7. Juli 2020 gegenüber der Z.I.E natural edition GmbH, Hamburg, angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfergeschäft sofort einzustellen.

Die Z.I.E natural edition GmbH nimmt auf ihrem Geschäftskonto Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Auf diese Weise zahlen unter anderem Kunden der nicht lizenzierten Internethandelsplattform marketsoft.com Gelder ein, damit diese ihrem intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden. ■

## Egramming GmbH, Berlin: BaFin ordnet Einstellung des Finanztransfersgeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 22. Oktober 2020 gegenüber der Egramming GmbH, Berlin, angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfersgeschäft sofort einzustellen.

Die Egramming GmbH nimmt auf ihrem Geschäftskonto Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Auf diese Weise zahlen unter anderem Kunden der nicht lizenzierten Internethandelsplattform capitalcoinexchange.com Gelder ein, damit diese ihrem intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden. ■

## Abwicklung unerlaubter Geschäfte

**BB Gestionprivee: BaFin untersagt das unerlaubt betriebene Einlagengeschäft und ordnet die Abwicklung an.**

Die BaFin hat gegenüber der BB Gestionprivee, Kiel, mit Bescheid vom 5. Januar 2021 die sofortige Einstellung des Einlagengeschäfts und dessen unverzügliche Abwicklung angeordnet.

Die Gesellschaft BB Gestionprivee bietet ihren Kunden die Anlage von Geldern in Sparprodukten an. Das Angebot der Gesellschaft kann über die Domain bb-gestionprivee.com erreicht werden.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG), ohne über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen. Es handelt daher unerlaubt. Die Gesellschaft untersteht auch nicht, wie behauptet, der deutschen Bankenaufsicht. ■

## Kein Verkaufsprospekt

**Freedom Finance Europe Ltd.: Hinreichend begründeter Verdacht für fehlende Prospekte**

Die BaFin hat den hinreichend begründeten Verdacht, dass die Freedom Finance Europe Ltd., laut eigenen Angaben mit Sitz in Andrea Zappa, 1, Office 1, 4040, Limassol, Zypern, in Deutschland Wertpapiere in Form von Aktien im Rahmen von Börsengängen (Initial Public Offerings – IPOs) ohne den jeweils erforderlichen Prospekt öffentlich anbietet. Es handelt sich unter anderem um folgende Unternehmen: Netskope, ExaBeam, Orange SA, Syngenta, Lamborghini, Postmates, SentinelOne und Wintershall DEA.

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne einen gebilligten Prospekt stellt – sofern keine Ausnahme

### Hinweis

#### Prospekte

In Deutschland dürfen Wertpapiere im Grundsatz – das heißt vorbehaltlich einer Prospektaussnahme – nicht ohne die Veröffentlichung eines von der BaFin zuvor gebilligten Prospekts öffentlich angeboten werden. Im Rahmen einer solchen Billigung prüft die BaFin, ob der Prospekt die gesetzlich geforderten Mindestangaben enthält und ob sein Inhalt verständlich und kohärent (widerspruchsfrei) ist. Sie prüft die Prospektangaben jedoch nicht auf inhaltliche Richtigkeit. Ebenso erfolgt weder eine Überprüfung der Seriosität des Emittenten noch eine Kontrolle des Produkts.

Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Prospekt kann eine Haftung der Prospektverantwortlichen gemäß §§ 9 bzw. 10 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) bestehen. Gleiches gilt nach § 14 WpPG für Anbieter und Emittenten von Wertpapieren, wenn pflichtwidrig kein Prospekt veröffentlicht wurde.

Ein Verstoß gegen die Prospektspflicht stellt nach § 24 Absatz 3 Nr. 1 WpPG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 24 Absatz 6 WpPG mit Geldbuße von bis zu 5 Millionen Euro bzw. 3 Prozent des Gesamtumsatzes des letzten Geschäftsjahres geahndet werden. Auch können Geldbußen bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils verhängt werden.

eingreift – einen Verstoß gegen die Prospektpflicht nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung dar.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung wurden für die öffentlichen Angebote der Freedom Finance Europe Ltd., keine Prospekte veröffentlicht. Anhaltspunkte für eine Ausnahme von der Prospektpflicht sind nicht ersichtlich. ■

### mensbiznet Capital GmbH: Hinreichend begründeter Verdacht für fehlenden Prospekt

Die BaFin hat den hinreichend begründeten Verdacht, dass die mensbiznet Capital GmbH in Deutschland Wertpapiere in Form von Aktien der mensbiznet AG ohne den erforderlichen Prospekt öffentlich anbietet.

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne einen gebilligten Prospekt stellt – sofern keine Ausnahme eingreift – einen Verstoß gegen die Prospektpflicht nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung dar.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung wurde für das öffentliche Angebot der mensbiznet Capital GmbH kein Prospekt veröffentlicht. Anhaltspunkte für eine Ausnahme von der Prospektpflicht sind nicht ersichtlich. ■

## Untersagung

### FX-One/Online-Handelsplattform fx-one.com: BaFin untersagt die unerlaubt erbrachte Abschlussvermittlung und Finanzportfolioverwaltung

Die BaFin hat mit Bescheid vom 4. Dezember 2020 gegenüber der FX-One, Geschäftssitz angabegemäß in Großbritannien, die sofortige Einstellung der unerlaubt erbrachten Abschlussvermittlung und Finanzportfolioverwaltung angeordnet.

Das Unternehmen bietet Kunden die Eröffnung von Handelskonten auf seiner Webseite fx-one.com an, über die Forex-Produkte, Kryptowährungen, Aktien, Indizes, und finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) gehandelt werden können. Laut den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wird FX-One dabei als „Agent“ bzw. als „Anwalt“ im Namen und im Auftrag der Kunden tätig. Zudem werden Handelsentscheidungen von Mitarbeitern der FX-One ohne Einbezug der Anleger getroffen.

Damit betreibt die Gesellschaft gewerbsmäßig die Abschlussvermittlung gemäß § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 2 Kreditwesengesetz (KWG) sowie die Finanzportfolio-

verwaltung gemäß § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 KWG. Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt die FX-One nicht und handelt daher unerlaubt. ■

### Handelsplattform mycoinelite.com: BaFin untersagt das unerlaubt betriebene Depotgeschäft sowie die unerlaubt erbrachte Anlage- und Abschlussvermittlung und den unerlaubt erbrachten Eigenhandel

Die BaFin hat mit Bescheid vom 12. Januar 2021 gegenüber der Handelsplattform mycoinelite.com die sofortige Einstellung des unerlaubt betriebenen Depotgeschäfts, sowie der unerlaubt erbrachten Anlage- und Abschlussvermittlung und des unerlaubt erbrachten Eigenhandels angeordnet. Auf der Plattform nennt der Anbieter Geschäftsadressen und Rufnummern in Australien, Großbritannien, Frankfurt am Main/Deutschland sowie der Schweiz.

Über die Plattform mycoinelite.com wird Kunden der Handel in Kryptowährungen und finanzielle Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFD) angeboten, die auf Rohstoffe, Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente oder Vermögen einschließlich sonstiger derivater Kontrakte wie Optionen, Futures, Aktien oder andere CFD-bezogene Finanzinstrumente laufen.

mycoinelite tritt dabei ausdrücklich als Gegenpartei bei den Transaktionen der Kunden auf. Die Plattform bietet zudem an, Finanzinstrumente im Auftrag des Kunden zu erwerben und anschließend zu verwahren und zu verwalten.

Damit betreibt der Anbieter der Plattform gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG), die Anlage- und Abschlussvermittlung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1 und 2 KWG sowie das Depotgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 KWG. Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt die Handelsplattform bzw. ihr Betreiber nicht. ■



## Klarstellungen: Keine Zulassungen

Der unbekannte Betreiber der Internetseite [www.finanexp.de](http://www.finanexp.de) ist kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie dem bisher unbekanntem Betreiber der Internetseite [www.finanexp.de](http://www.finanexp.de) mit angeblicher Geschäftsanschrift in Berlin keine Erlaubnis nach § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen in Deutschland erteilt hat. Das bisher unbekannte Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Auf der Internetseite [www.finanexp.de](http://www.finanexp.de) wird eine Dienstleistung zum Handel mit Anlagen wie Forex-Währungspaaren, globalen Indizes, Aktien, Rohstoffen und finanziellen Differenzkontakten (Contracts for difference – CFD) angeboten. Es wird zudem unzulässig das Logo der BaFin in Vertragsunterlagen verwendet und damit der falsche Anschein einer Prüfung oder Aufsicht durch die BaFin erzeugt. ■

NorthState kein nach § 32 KWG  
zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie NorthState keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

„NorthState“ ist der Name der Plattform [www.northstate.io](http://www.northstate.io), welche angeblich von dem Unternehmen Long Creek Partners Ltd., Roseau, Dominica, betrieben wird. Für den Kundensupport gibt NorthState eine Schweizer Telefonnummer sowie eine Adresse in Zürich, Schweiz, an.

NorthState behauptet fälschlich, von der BaFin beaufsichtigt zu werden, und gibt hierzu ein Zertifikat aus, welches dies belegen soll. Das erweckt den Eindruck, die Gesellschaft verfüge über eine Erlaubnis der BaFin. Dies trifft nicht zu. ■

Loewenherz24 Group kein nach § 32 KWG  
zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie Loewenherz24 Group keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Loewenherz24 Group, Zürich, Schweiz, bietet auf ihrer Webseite unter der Domain [loewenherz24.de](http://loewenherz24.de) ihre Tätigkeit als Investmenthaus an. Insoweit besteht der Verdacht, dass die Gesellschaft Loewenherz24 Group unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland betreibt oder erbringt. ■

## Klarstellung

Consulting GmbH: Klarstellung zur  
Verbrauchermeldung vom 3. Dezember 2020

Im Nachgang zu ihrer [Verbrauchermeldung](#) vom 3. Dezember 2020 stellt die BaFin nunmehr klar, dass die Tätigkeit als „Asset-Manager/in“ nicht durch die HTG Consulting GmbH, sondern durch unbekannte Dritte unter Verwendung der Identität des Unternehmens beworben und angeboten wurde. Es handelt sich um einen Fall von Identitätsdiebstahl. ■

### Hinweis

#### Informationen für Verbraucher

Aktuelle Meldungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik [Verbraucher](#). Dort sehen Sie auch, ob Bescheide rechtskräftig sind.

# Warnung

## Betrug: BaFin nutzt keine Fernwartungssoftware

Die BaFin weist darauf hin, dass sie sich nicht per Fernwartungssoftware auf Computer von Verbrauchern aufschaltet.

Der BaFin ist ein Fall bekannt geworden, in dem ein unbekannter Täter einen Verbraucher angerufen hat, um diesem angeblich dabei zu helfen, in Bitcoins investiertes Geld „zurückzuholen“. Dabei habe der Täter vorgegeben, im Auftrag der BaFin zu handeln.

Der Täter habe sich dann per Fernwartungssoftware auf den Computer seines Gesprächspartners aufgeschaltet und diesen dazu aufgefordert, eine Bankverbindung anzugeben.

Die BaFin bittet alle Verbraucherinnen und Verbraucher derartige Kontaktauforderungen abzulehnen und gegebenenfalls Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten. Wer Zweifel hat, kann sich auch an die BaFin selbst wenden. Das Verbrauchertelefon ist kostenfrei unter der Telefonnummer 0800 2 100 500 zu erreichen.

Die BaFin beauftragt generell keine Dritten und wendet sich auch nicht von sich aus an einzelne Personen, um sie – beispielsweise zu Finanzprodukten – zu beraten oder um die Zahlung eines Geldbetrags auf ein bestimmtes Konto zu verlangen. Verbraucher sollten generell wachsam sein, wenn Dritte unter dem Namen der BaFin agieren. ■

### Hinweis

#### Erlaubnis nach dem KWG

Anbieter von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen im Inland benötigen eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (KWG). Einige Firmen handeln jedoch ohne die erforderliche Erlaubnis. Informationen darüber, ob ein bestimmtes Unternehmen von der BaFin zugelassen ist, finden Sie in der Unternehmensdatenbank.

Die BaFin, das Bundeskriminalamt (BKA) und die Landeskriminalämter raten bei Geldanlagen im Internet zu äußerster Vorsicht und gründlicher vorheriger Recherche zur Vermeidung von Betrug.

## Betrug: Handelsplattform capitalfx.co verwendet widerrechtlich BaFin-Logo

Die BaFin weist darauf hin, dass Dokumente mit dem Logo der BaFin, die von der Handelsplattform capitalfx.co verwendet werden, Fälschungen sind.

Der Aufsicht liegen zudem Informationen vor, nach denen Mitarbeiter der Handelsplattform capitalfx.co deutsche Anleger kontaktieren und zu Anlagen auf der Plattform veranlassen. Zu diesem Zweck erhalten die Anleger ein Dokument, das die umfängliche Sicherheit ihrer Kapitalanlage belegen soll. Auf diesem Schriftstück erscheinen das Logo der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority), der britischen Finanzmarktaufsichtsbehörde FCA (Financial Conduct Authority) und der BaFin.

Bei dieser Unterlage handelt es sich um eine Fälschung. Die BaFin ist nie an Sicherheitsversprechen in der dargestellten Form gegenüber Anlegern beteiligt.

Die Handelsplattform capitalfx.co wird eigenen Angaben zufolge betrieben von der auf Dominica ansässigen und registrierten Gesellschaft EZ2GO Ltd. Gegenüber Anlegern ist die Plattform darüber hinaus mit einer britischen Geschäftsadresse aufgetreten. ■

## Betrug: Handelsplattform 24shares.io verwendet widerrechtlich BaFin-Logo

Die BaFin weist darauf hin, dass Dokumente mit dem Logo der BaFin, die die Handelsplattform 24shares.io verwendet, Fälschungen sind.

Der Aufsicht liegen zudem Informationen vor, nach denen Mitarbeiter der Handelsplattform 24shares.io unaufgefordert deutsche Anleger anrufen. Die Anrufer geben dabei wahrheitswidrig an, von der BaFin zu der Kontaktaufnahme veranlasst worden zu sein. Dabei täuschen die Anrufer vor, Hilfe bei Geldverlusten anzubieten, die die Anleger in der Vergangenheit bei Investitionen erlitten haben. Die Anleger werden anschließend aufgefordert, ein Formular auszufüllen, auf dem das Logo sowohl des Auswärtigen Amtes als auch der BaFin erscheint.

Bei diesem Formular handelt es sich um eine Fälschung. Die BaFin erteilt nie Aufträge in der geschilderten Form. ■

## invegma.de/invegma.com – BaFin ermittelt gegen die INVEGMA

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die INVEGMA keine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin. Aufgrund der Inhalte ihrer Webseiten invegma.de und invegma.com rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die Gesellschaft INVEGMA unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland anbietet. ■

## deutschebrokerfx.com – BaFin ermittelt gegen die Deutsche Broker FX

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Deutsche Broker FX keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Gesellschaft gibt auf ihrer Homepage deutschebrokerfx.com an von der BaFin und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigt zu werden. Beides trifft nicht zu.

Die BaFin weist außerdem darauf hin, dass Dokumente mit dem Logo der BaFin, die von der Deutsche Broker FX verwendet werden, Fälschungen sind. Die Gesellschaft tritt unter anderem an Geschädigte der „Option888“ heran und gibt vor, im Namen der BaFin zu handeln und gegen eine Vorabgebühr Gelder zurückzuzahlen. Die BaFin ist nie an Rückzahlungen in der dargestellten Form gegenüber Anlegern beteiligt. ■

## Cryptofundfx.com – BaFin ermittelt gegen die Cryptofundfx Ltd.

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Cryptofundfx Ltd. keine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von Cryptofundfx Ltd. betriebenen Webseite cryptofundfx.com rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland anbietet. ■

## hubtrader.com – BaFin ermittelt gegen die Five C Limited

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Five C Limited keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von Five C Limited betriebenen Webseite hubtrader.com rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland anbietet. ■

## Identitätsmissbrauch: Beexp

Die BaFin weist darauf hin, dass die Aktivitäten der unter „Beexp“ mit angeblichem Sitz in Frankfurt am Main auftretenden unbekanntem Betreiber der Internet-Seite www.beexp.de nicht dem von der BaFin beaufsichtigten Finanzdienstleistungsinstitut IG Europe GmbH zuzurechnen sind.

Es handelt sich bei der Internetseite www.beexp.de um einen Identitätsmissbrauch durch unbekannte Täter. Diese versuchen in vermutlich betrügerischer Absicht, Verbraucher zur Überweisung von Geldern zu animieren, deren Rückzahlung garantiert wird.

„Beexp“ behauptet wahrheitswidrig, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der IG Europe GmbH zu

### Hinweis

#### Hinweisgeberstelle der BaFin

Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß § 4 Absatz 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) nur im öffentlichen Interesse wahr. Aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht kann sie Dritte nicht über den Verlauf und das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens unterrichten.

Sie können die BaFin aber bei ihrer Arbeit unterstützen. Wenn Sie konkrete Hinweise zu den hier genannten Anbietern haben, beispielsweise Muster der Vertragsunterlagen, E-Mail-Adressen, Ruf- und Faxnummern der Kommunikationspartner oder die Kontoverbindung des Anbieters, dann wenden Sie sich an unsere [Hinweisgeberstelle](#).

sein. Damit entsteht der unzutreffende Eindruck, dass „Beexp“ im Zusammenhang mit der IG Europe GmbH der Beaufsichtigung durch die BaFin untersteht.

Die BaFin weist darauf hin, dass sie weder der „Beexp“ noch [www.beexp.de](http://www.beexp.de) eine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin und ist nicht berechtigt, in Deutschland Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen anzubieten.

Es liegen Hinweise vor, dass die bisherigen Betreiber von [www.beexp.de](http://www.beexp.de) nun unter [www.investexp.de](http://www.investexp.de) auftreten. Auch unter dieser Bezeichnung ist eine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen nicht erteilt worden. ■

## Identitätsmissbrauch: [wellingtonfundsfr.com](http://wellingtonfundsfr.com)

Die BaFin weist darauf hin, dass die Internetseite [wellingtonfundsfr.com](http://wellingtonfundsfr.com) in keinem Zusammenhang mit der lizenzierten Gesellschaft Wellington Management Europe GmbH steht.

Zudem verfügt der Betreiber der Internetseite [wellingtonfundsfr.com](http://wellingtonfundsfr.com) über keine Erlaubnis der BaFin. Der Link zur Unternehmensdatenbank wird missbräuchlich genutzt. ■


## Internationale Behörden und Gremien

<b><u>BCBS</u></b>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	<b><u>EZB</u></b>	Europäische Zentralbank
<b><u>BIZ</u></b>	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<b><u>FASB</u></b>	Financial Accounting Standards Board
<b><u>CEBS</u></b>	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	<b><u>FATF</u></b>	Financial Action Task Force
<b><u>CEIOPS</u></b>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	<b><u>FinCoNet</u></b>	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
<b><u>CESR</u></b>	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	<b><u>FSB</u></b>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<b><u>CPMI</u></b>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	<b><u>IAIS</u></b>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<b><u>EBA</u></b>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<b><u>IASB</u></b>	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
<b><u>EDSA</u></b>	Europäischer Datenschutzausschuss	<b><u>IOSCO</u></b>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<b><u>EIOPA</u></b>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<b><u>IWF</u></b>	Internationaler Währungsfonds
<b><u>ESAs</u></b>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<b><u>PIOB</u></b>	Public Interest Oversight Board
<b><u>ESMA</u></b>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<b><u>SIF</u></b>	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
<b><u>ESRB</u></b>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	<b><u>SRB</u></b>	Single Resolution Board <i>Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung</i>
		<b><u>TCFD</u></b>	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>



# Solvency II

Wie Versicherer noch  
sicherer werden können

A low-angle photograph of a modern glass skyscraper, likely the Allianz Tower in Frankfurt, Germany. The building's facade is a complex grid of glass panels. In the foreground, a yellow grid pattern is overlaid on the image, creating a sense of depth and architectural structure. The sky is a clear, pale blue.

Die Europäische Versicherungsaufsicht EIOPA hat der Europäischen Kommission Vorschläge gemacht, wie sich das europäische Aufsichtsregime für Versicherer Solvency II noch weiter verbessern lässt. Das BaFinJournal stellt die wichtigsten Punkte vor.

Das risikobasierte, europaweite Aufsichtsregime Solvency II hat sich bewährt und soll daher beibehalten werden – diese Zwischenbilanz hat die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA erst Ende vergangenen Jahr gezogen. Also alles einfach weiter so? Nein, denn in ihrer Stellungnahme empfiehlt EIOPA der EU-Kommission konkrete Schritte, um das Aufsichtsregime an der einen oder anderen Stelle nachzuschärfen.

Denn schon als das Regelwerk Anfang 2016 in Kraft trat, stand fest: Die Wirksamkeit einzelner Elemente der Rahmenrichtlinie würde nach einigen Jahren auf den Prüfstand gestellt. Im Februar 2019 wandte sich die EU-Kommission in einem Konsultationsersuchen (Call for Advice) an EIOPA und bat um die besagte Stellungnahme, die branchenintern meist nur als Opinion zum 2020-Review firmiert (siehe BaFinJournal März 2019). Die Corona-Pandemie hat die Abgabe zwar um ein halbes Jahr verzögert. Aber nun liegt sie vor – in ihrer ganzen Komplexität.

Die BaFin hat der Opinion als Gesamtpaket zugestimmt. Dabei war es ihr wichtig, dass in einem noch stärker marktorientierten Regelungssystem, wie es der Review vorsieht, die für die deutsche Versicherungswirtschaft typischen langfristigen Garantien weiterhin möglich sind. Zudem plädierte die BaFin für ein stärker risikoorientiertes Reporting und eine konsequentere Umsetzung des Proportionalitätsgedankens.

Wichtige Themen im Review waren auch die nationalen Versicherungsgarantiesysteme (Insurance Guarantee Schemes – IGS) sowie Fragen im Zusammenhang mit der Sanierung und Abwicklung (Recovery & Resolution), ebenso die Aufnahme makroökonomischer Elemente in die Aufsicht. Wie es bei einem Kompromiss üblich ist, konnte die BaFin manche dieser Ziele erreichen, bei anderen musste sie aber Zugeständnisse machen.

Dieser Beitrag greift einige EIOPA-Vorschläge auf.

## Langfristige Garantien

Von großer Bedeutung sind die Maßnahmen für langfristige Garantien (Long-Term Guarantees – LTG), die beispielsweise Lebensversicherer gegenüber ihren Kunden eingehen. Ein Ziel des Reviews bestand darin, diese Garantien in der Rückstellung für langfristige Verträge noch risikogerechter zu berücksichtigen, auch im Hinblick auf das Niedrigzinsumfeld. Im deutschen Markt zählen die Extrapolation der risikofreien Zinsstrukturkurve, die Volatilitätsanpassung und die Übergangsmaßnahmen nach § 351 und § 352 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zu den wichtigsten LTG-Maßnahmen.

Die Extrapolation der risikofreien Zinsstrukturkurve macht es möglich, Rückstellungen für Versicherungsverträge zu bilden, deren Laufzeiten weiter in die Zukunft reichen als zuverlässige Kapitalmarktinformationen über risikofreie Zinsen. Da es nicht länger laufende Anleihen in ausreichendem Maße gibt, ist bislang ein Last Liquid Point nach 20 Jahren maßgeblich – ab diesem Zeitpunkt wird extrapoliert, das heißt, von den sicheren, beobachteten Zinsen auf die unsicheren Zinsen mit unsicherer Datenlage geschlossen.

Im vorgeschlagenen Extrapolationsverfahren müssten Versicherer neue Marktinformationen auch noch nach dem Start der Extrapolation berücksichtigen. Dadurch würde sich die Marktkonsistenz erhöhen, aber auch sichergestellt, dass die Zinsstrukturkurve stabil genug bleibt, um eine übermäßige Volatilität der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Solvenzposition zu vermeiden. Ein zusätzlicher Ausgleichsmechanismus soll dafür sorgen, dass die Höhe der Rückstellungen auch in schwierigen Marktsituationen für die Unternehmen der Branche verkraftbar bleibt.

Basis für diesen Mechanismus ist die Situation Ende 2019. Damals war das Ergebnis im Hinblick auf Be- und Entlastungen beim Kapital ungefähr ausgeglichen. Bei niedrigeren Zinsen springt der Mechanismus an und begrenzt die Belastung aus der Extrapolation. Auf diese Weise wahrt er die Balance von Be- und



Entlastung. Der Mechanismus ist aber zeitlich begrenzt. Daher wird der Vorschlag bei niedrigeren Zinsen bis zur endgültigen Umsetzung des neuen Extrapolationsverfahrens bei den deutschen Unternehmen zu einer Kapitalbelastung führen.

Das neue Extrapolationsverfahren ist ein Kompromiss: Einige Vertreter nationaler Aufsichtsbehörden – darunter die BaFin – sahen keinen Anpassungsbedarf, andere befürworteten einen deutlich späteren Last Liquid Point. Der Vorschlag lässt, wegen der zusätzlichen Kapitalanforderungen, bei den politischen Verhandlungen auf EU-Ebene noch Diskussionen erwarten.

Die Volatilitätsanpassung (VA) soll sich künftig passgenauer auf die Solvenzergebnisse auswirken, wenn es nach EIOPA geht. Die neue VA soll die Illiquidität der Verpflichtungen besser berücksichtigen und bei Turbulenzen an den Finanzmärkten schneller und effizienter reagieren. Diese Aspekte machen das Angebot langfristiger Garantien einfacher. Die BaFin sieht es daher als Erfolg an, sie in der EIOPA-Opinion verankert zu haben.

EIOPA schlägt vor, dass Versicherer die Fachöffentlichkeit in ihrem Solvabilitäts- und Finanzbericht (Solvency and Financial Conditions Report – SFCR) besser darüber informieren, welche Übergangsmaßnahmen sie nutzen (siehe Beitrag „Besser über Fortschritte berichten“, Seite 30). Da die Übergangsmaßnahmen Anfang 2016 dazu gedacht waren, den Unternehmen den Umstieg von Solvency I auf Solvency II zu erleichtern, stellt sich EIOPA in der aktuellen Stellungnahme auf den Standpunkt, dass nationale Aufsichtsbehörden neue Anträge nicht mehr pauschal genehmigen sollten. Wenn zum Beispiel ein Versicherer fünf Jahre nach Inkrafttreten von Solvency II plötzlich auf Übergangsmaßnahmen angewiesen ist, sollten die nationalen Aufseher nachhaken.

Neben den LTG-Maßnahmen gibt EIOPA weitere Empfehlungen für die erste Säule, in der Solvency II die Eigenmittelanforderungen regelt. EIOPA schlägt beispielsweise vor, die

künftigen Kapitalanforderungen innerhalb der Risikomarge sukzessive zu verringern und dadurch zu berücksichtigen, dass nach dem Eintritt eines Risikos die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Eintritts sinkt. Dies würde die Risikomarge erheblich reduzieren und zugleich eine Kapitalentlastung mit sich bringen.

### **Kapitalanforderungen**

Die Rekalibrierung des Zinsänderungsrisikos ist aus Sicht der BaFin der wichtigste EIOPA-Vorschlag für die Standardformel, mit der Versicherer ihre Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR) berechnen. Damit würde eine technische Schwachstelle von Solvency II behoben, da die Standardformel bisher negative Zinsen nicht berücksichtigt hat. Der nun vorgeschlagene Shift-Ansatz kann dagegen negative Zinsen gut abbilden, wodurch sich das tatsächliche Zinsrisiko endlich angemessener im SCR niederschlägt. Allerdings würde auch dieser Vorschlag zu Belastungen der Unternehmen führen.

Die Rekalibrierung der Marktrisiko-Korrelation zwischen Zins und Spreadrisiko, die partielle Berücksichtigung von retrospektiver nicht-proportionaler Rückversicherung im sogenannten Nicht-Leben-Reserverisiko sowie das Kriterium der Stärkung des effektiven Risikotransfers zur Anrechenbarkeit von Risikominderungstechniken sind technische Vorschläge, mit denen EIOPA die Risikosensitivität der Standardformel erhöhen möchte.

Wenn es nach EIOPA geht, sollen nationale Aufsichtsbehörden wie die BaFin von Versicherern künftig bereits dann einen Finanzierungsplan fordern, wenn sie die Mindestkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement – MCR) auch nur zu unterschreiten drohen. In dieser Situation sollen die Aufsichtsbehörden dazu verpflichtet sein, aktiv zu prüfen, ob sie die freie Verfügung über Vermögenswerte einschränken oder untersagen. Im weiteren Verlauf müsste auf Level-2-Ebene geregelt werden, welche Mindestmaßnahmen Aufsichtsbehörden bei einer drohenden MCR-Unterdeckung treffen müssen und welchen Mindestinhalt ein Finanzierungsplan aufweisen muss.

### **Schwellenwerte und Proportionalität**

Um risikoarme Versicherer, also meist kleinere Unternehmen, zu entlasten, hat EIOPA zwei Regulierungsansätze verfolgt, die die BaFin begrüßt und unterstützt: die Schwellenwerte und die Proportionalität. EIOPA spricht sich dafür aus, die Solvency-II-Eintrittsschwellenwerte des Artikels 4 der Solvency-II-Richtlinie zu erhöhen. Maßgeblich sollen hier künftig 50 Millionen Euro versicherungstechnische Rückstellungen sein. Den Schwellenwert für die jährlichen Bruttobeitragseinnahmen sollen die Mitgliedsstaaten unter bestimmten Voraussetzungen auf bis zu 25 Millionen Euro anheben können. In Deutschland würde hier von voraussichtlich eine nennenswerte Zahl kleinerer Unternehmen profitieren. Für sie wäre dann wieder Solvency I maßgeblich.

Risikoarme Versicherer sollen eine Reihe von gesetzlich festgelegten Anforderungen, bei denen das Proportionalitätsprinzip angewendet werden kann, als Minimalanforderungen betrachten dürfen. Das würde sie von Versicherern mit mittlerem oder stark ausgeprägtem Risikoprofil unterscheiden. Allerdings sollen auch die risikoreicheren Versicherer von Erleichterungen profitieren – immer vorausgesetzt, dass die BaFin zugestimmt hat.

### **Erleichterungen in der ersten Säule ...**

Erleichterungen soll es in allen drei Säulen von Solvency II geben. In der ersten Säule bestimmen Versicherer unter anderem ihren „Besten Schätzwert“ – also einen wesentlichen Bestandteil der versicherungstechnischen Rückstellungen (siehe [BaFinJournal Januar 2019](#)). Die Anforderungen an deren stochastische Bewertung will EIOPA abschwächen, wenn das Risikoprofil dies erlaubt. Immaterielle Risikomodul innerhalb der Standardformel, die wenig zum Gesamtrisiko beitragen, sollen mit einer vereinfachten Methodik berechnet werden können.

Risikoarmen Versicherungen will EIOPA die stochastische Bewertung von Optionen und Garantien erleichtern. Da mit Garantien insbesondere auch Zinsgarantien aus Lebensversicherungsverträgen gemeint sind, hält die BaFin diesen Vorschlag mit Blick auf deutsche

Lebensversicherer für unangemessen, da es sich bei ihnen nicht um risikoarme Unternehmen handelt.

Darüber hinaus konkretisiert EIOPA, wie Versicherungsgesellschaften die Vertragsgrenzen ihres Bestands und Annahmen zu künftigem Managementverhalten sowie zu den Kosten in die Bewertung ihrer versicherungstechnischen Rückstellungen einfließen lassen sollten.

### **... sowie in der zweiten und dritten Säule**

Bei den Governance-Anforderungen aus der zweiten Säule sind viele der neuen Maßnahmen bereits in den Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation (MaGo) angelegt. Sie hätten für die deutsche Aufsichtspraxis daher größtenteils nur klarstellende Bedeutung. So spricht sich EIOPA hier beispielsweise bei Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil für die Möglichkeit aus, dass Schlüsselfunktionen gebündelt, operativ tätig oder durch den Vorstand wahrgenommen werden können. In Deutschland ist dies nach gängiger Auslegung bereits zulässig. Auch hierzulande neu ist hingegen der Vorschlag, dass Versicherer ihre internen schriftlichen Leitlinien bei entsprechendem Risikoprofil nicht mehr jährlich prüfen müssen, sondern nur noch alle zwei oder drei Jahre. Die unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment – ORSA) sollen Unternehmen nur noch alle zwei Jahre vornehmen und nicht mehr jedes Jahr.

Weitere von der BaFin ausdrücklich unterstützte Entlastungen soll es im Berichtswesen geben, der dritten Säule. EIOPA schlägt vor, risikobasierte Schwellenwerte für das quantitative Berichtswesen einzuführen. Künftig sollen Unternehmen nicht-zentrale Berichtsmuster (Non-core Templates) nur noch dann einreichen, wenn sie den für das Formular festgelegten risikobasierten Schwellenwert überschreiten. Die neuen Schwellenwerte wären unternehmensindividueller, da sie die Ausprägung des jeweiligen Geschäftsmodells genauer betrachten. Dies würde zu einer risikogerechten und vor allem für die Unternehmen weniger aufwändigen Einreichungspraxis

führen. Der Solvabilitäts- und Finanzbericht (Solvency and Financial Conditions Report – SFCR) und der regelmäßige Aufsichtsbericht (Regular Supervisory Report – RSR) sollen beide schlanker, der SFCR darüber hinaus adressatengerechter werden. Er soll künftig aus einer zweiseitigen Zusammenfassung für die Versicherungsnehmer und einem ausführlicheren Teil für die Fachöffentlichkeit bestehen. In einzelnen Aspekten sind aber auch Erweiterungen geplant, zum Beispiel in Form von Sensitivitätsrechnungen für zentrale Kennzahlen bei Unternehmen, die für die Finanzstabilität relevant sind.

Die Meldebögen des aufsichtlichen Berichtswesens will EIOPA grundsätzlich vereinfachen. Einzelne Bögen entfallen. Andererseits sollen aber auch Lücken im Berichtswesen geschlossen werden, etwa indem EIOPA mit Hilfe der nationalen Aufsichtsbehörden künftig Daten zu Cyberrisiken erhebt. Außerdem sind für interne Modelle teilweise umfangreiche Erweiterungen der quantitativen Berichtsanforderungen vorgesehen. Einige Meldefristen für das qualitative und quantitative Berichtswesen sollen verlängert werden.

### **Gruppenaufsicht**

Solvency II verkörpert ein Aufsichtsmodell, bei dem die für das oberste Mutterunternehmen zuständige nationale Aufsichtsbehörde auch die Gruppenaufsicht ausübt. Wenn ein Tochterunternehmen seinen Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat, wird es hingegen als Einzelunternehmen von der dortigen Behörde beaufsichtigt. Das führte bislang mitunter zu uneinheitlichem Vorgehen, weshalb EIOPA einige Regelungsbereiche genauer geprüft hat.

Da es in der Vergangenheit beim Umfang der Gruppenaufsicht immer wieder deutliche Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten gab, hat EIOPA in seiner Stellungnahme die Gruppendifinition überarbeitet und ein Gesamtkonzept zu den Möglichkeiten des Gruppenaufsehers erarbeitet, einzelne Unternehmen von seiner Aufsicht auszuschließen.

In das SCR und das MCR auf Gruppenebene sind nach Einschätzung von EIOPA auch die

Holdingsgesellschaften einzubeziehen. Werden zur Berechnung der Kapitalanforderung auf Gruppenebene die konsolidierte Methode und die Abzugs- und Aggregationsmethode kombiniert, sollen Doppelzählungen vermieden und materielle Risiken nicht übersehen werden. Außerdem schlägt EIOPA vor, bei der Anwendung partieller interner Modelle auf Gruppenebene deutlicher als bisher vorzuschreiben, die Angemessenheit von Integrationstechniken zu belegen und zu dokumentieren.

Die Einstufung von Eigenmittelbestandteilen auf Gruppenebene erfolgt bislang EU-weit uneinheitlich. Mit entsprechenden Klarstellungen will EIOPA auf eine konsistente Anwendung der Vorgaben hinwirken. Die Gruppen sollen etwa die grundsätzliche Verfügbarkeit von „Expected Profits in Future Premiums“ (EPFIP) auf Gruppenebene begründen. Auch die grundsätzlich unstrittige Anrechnung von Übergangsmaßnahmen auf Gruppenebene soll durch eine Vergleichsrechnung dokumentiert werden, in der die Solvenzquote auch ohne die Vorteile auf Gruppenebene berechnet wird.

Außerdem schlägt EIOPA eine konkrete, einheitliche Methode vor, mit der Versicherer berechnen können, in welcher Höhe sie Minderheitenanteile von den Gruppeneigenmitteln abziehen müssen. Klargestellt werden sollte aus Sicht von EIOPA, dass Gruppen ihre Beteiligungen an Gesellschaften aus anderen Finanzsektoren mit ihren sektoralen Eigenmitteln oder Kapitalanforderungen in die Berechnung der Gruppensolvabilität einbeziehen müssen.

EIOPA spricht sich dafür aus, in Fragen der Governance jeglichen Interpretationsspielraum zu beseitigen und klarzustellen, dass das oberste Mutterunternehmen für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Gruppenebene verantwortlich ist.

Aus BaFin-Sicht sind die Vorschläge angemessen und dazu geeignet, bestehende Regelungslücken und Rechtsunsicherheiten zu beseitigen und eine wirksamere Beaufsichtigung von Versicherungsgruppen in der EU zu gewährleisten.

### **Makroprudenzielle Instrumente**

Solvency II sieht bisher nur die risikoorientierte Solvenzaufsicht einzelner Versicherungsunternehmen vor. EIOPA schlägt nun vor, das Rahmenwerk neben der mikroprudenziellen Perspektive grundsätzlich um eine makroprudenzielle Perspektive zu erweitern. Zusätzlich sollen nationale Aufsichtsbehörden Kapitalzuschläge für systemische Risiken verlangen können und die Ausschüttung etwa von Dividenden untersagen dürfen. Sie sollen zudem den ORSA für makroprudenzielle Zwecke nutzen. Außerdem schlägt EIOPA vor, dass nationale Aufsichtsbehörden ihre Vorgaben zum Risiko- und Liquiditätsmanagement um makroprudenzielle Aspekte erweitern können. Da EIOPA die Instrumente bislang erst grob skizziert hat, müssen sie aus BaFin-Sicht weiter ausgearbeitet werden.

### **Wie es weitergeht**

Nach Vorlage der Stellungnahme am 17. Dezember 2020 ist nun die Europäische Kommission am Zug. Sie muss sich mit dem Vorschlag befassen und wird dem Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament anschließend einen eigenen Vorschlag unterbreiten – voraussichtlich im dritten Quartal 2021. Dabei sollte – neben den erforderlichen Anpassungen an Solvency II – insbesondere die Ausgewogenheit des Gesamtpakets im Fokus stehen. Darauf folgen die Trilog-Verhandlungen, deren Dauer offen ist. ■



## BaFinPerspektiven zu Cybersicherheit

Auf der [BaFin-Webseite](#) ist Mitte Mai 2020 die Ausgabe 1 | 2020 der BaFinPerspektiven erschienen – eine gemeinsame Ausgabe von BaFin und Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Der Titel: „Cybersicherheit – eine Herausforderung für Staat und Finanzwirtschaft“.

Über Hackerangriffe, virtuelle Gefahren und Strategien, sich dagegen zu schützen, sprechen Felix Hufeld, BaFin-Präsident, und Arne Schönbohm, Präsident des BSI, in einem Interview. Flankiert wird dieses Interview durch einen Beitrag von Tim Griese, BSI, der die aktuelle Bedrohungslage aus dem Cyberraum beschreibt.

Warum die Harmonisierung und Konvergenz aufsichtlicher Anforderungen an die Informationssicherheit auf nationaler und europäischer Ebene von großer Bedeutung sind, beschreiben Silke Brüggemann und Sibel Kocatepe, beide BaFin, in einem Beitrag.

Andreas Krautscheid, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbands deutscher Banken, erklärt, wie sich Deutschlands Banken gegen Cyberkriminalität rüsten,

und Professor Ingo Podebrad, Commerzbank AG, erläutert seine Ansichten zur Cyberresilienz von Banken.

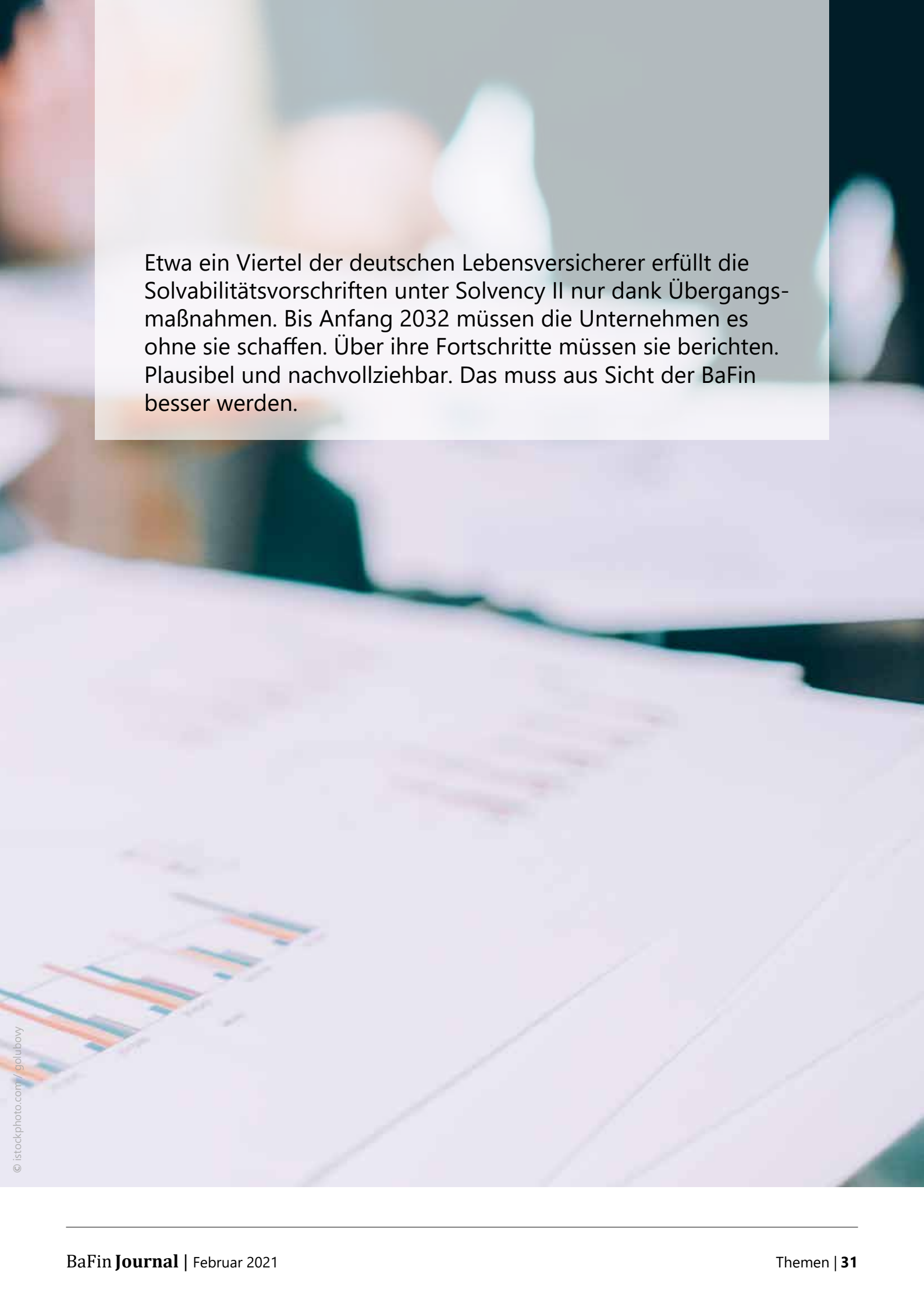
Wie Cyberresilienz mittels TIBER-DE, einem Rahmenwerk für ethische Hackerangriffe, umsetzbar ist, erläutern Silke Brüggemann, Dr. Miriam Sinn und Christoph Ruckert von der BaFin. Raimund Röseler, Exekutivdirektor der BaFin-Bankenaufsicht, schildert im Interview, warum bei Cybervorfällen gutes Krisenmanagement gefragt ist und an welchen Stellen die Regulierung nachgebessert werden sollte.

Dr. Wolfgang Finkler, BSI, gibt einen Überblick über den Status Quo bei der Aufsicht über Kritische Infrastrukturen, zu denen auch einige Unternehmen des Finanz- und Versicherungswesens zählen.

Wie es um die IT-Sicherheit von Versicherern steht und welche Rolle Cyberpolicen spielen, beschreibt Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht der BaFin. Über das Segment der Cyberpolice schrieb Dr. Christopher Lohmann als Vorstandsvorsitzender der Gothaer Allgemeine AG.

# Solvency II

Besser über Fortschritte  
berichten

A blurred background image showing a person's hands holding a document. The document features a bar chart with several bars in shades of blue, orange, and green. The overall scene is out of focus, emphasizing the text overlay.

Etwa ein Viertel der deutschen Lebensversicherer erfüllt die Solvabilitätsvorschriften unter Solvency II nur dank Übergangsmaßnahmen. Bis Anfang 2032 müssen die Unternehmen es ohne sie schaffen. Über ihre Fortschritte müssen sie berichten. Plausibel und nachvollziehbar. Das muss aus Sicht der BaFin besser werden.

Am 1. Januar 2032 wird es ernst. Spätestens. Bis dahin müssen alle Lebensversicherer ohne Wenn und Aber ihre Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR) zu mindestens 100 Prozent mit Eigenmitteln bedecken. So verlangt es das europäische Aufsichtsregime Solvency II. Etwa drei Viertel der deutschen Lebensversicherer kann das heute schon aus eigener Kraft. Der Rest erreicht eine SCR-Quote von 100 Prozent aber nur mit Hilfe von Übergangsmaßnahmen, die das Regelwerk bis Ende 2031 anbietet (siehe Infokasten und [BaFinJournal Dezember 2020](#)).

Auch ihnen muss es gelingen, bis zum Ende der Übergangsfrist ohne diese Instrumente nachhaltig auf eine auskömmliche Solvenzposition zu kommen. Allerdings hat sich seit Ende 2019 die allgemeine Lage weiter zugespitzt. Die Corona-Pandemie hat das Niedrigzinsumfeld verfestigt. Das macht

Lebensversicherern bekanntlich besonders zu schaffen, weil die Zinsen, die sie ihren Kundinnen und Kunden garantiert haben, oft deutlich höher sind als die Zinsen, die sie heutzutage am Kapitalmarkt erwirtschaften können.

Was also tun? Darauf vertrauen, dass bis Anfang 2032 alles gut wird? Vom Versuch einer Punktlandung rät die BaFin den Unternehmen dringend ab. Dafür ist es zu unsicher, wie sich der Kapitalmarkt entwickelt. Ziel der Versicherer sollte sein, die Anforderung schon vor Anfang 2032 ohne Übergangsmaßnahmen zu erfüllen. Die BaFin erwartet daher von ihnen mehr denn je konkrete und ambitionierte Maßnahmen – und plausible und nachvollziehbare Fortschrittsberichte, aus denen sie genau ablesen kann, was die Versicherer wann vorhaben und wie sich dies auf die Solvenzposition auswirkt. Aber an der Nachvollziehbarkeit hapert es nach Ansicht der BaFin immer wieder. Die Aufsicht wird daher die Unternehmen, deren

## Definition

### Übergangszeitraum für die Solvabilitätsvorschriften nach Solvency II

Mit dem europäischen Aufsichtsregime für Versicherer, Solvency II, hat der europäische Gesetzgeber zum 1. Januar 2016 eine Reihe von neuen quantitativen und qualitativen Vorschriften eingeführt.

Zu den quantitativen Anforderungen gehört eine neue risikobasierte Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR). Diese führt bei Lebensversicherern, die ihren Kunden in der Vergangenheit hohe Zinsen garantiert haben, zu deutlich

höheren Eigenmittelanforderungen als bisher.

Damit die Unternehmen ausreichend Zeit haben, sich auf den höheren Kapitalbedarf einzustellen, sieht das Regelwerk eine Übergangsfrist vor: Aufsichtsbehörden wie die BaFin können Versicherern bis zum 1. Januar 2032 einen Aufschub und bestimmte Erleichterungen gewähren, nämlich Übergangsmaßnahmen für die versicherungstechnischen Rückstellungen und die risikofreien Zinssätze. In Deutschland sind

die in den §§ 351 und 352 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zu finden.

Der Versicherer muss sich dem Ziel – der ausreichenden SCR-Bedeckung ohne Übergangsmaßnahmen – aber schrittweise nähern und es, wie beschrieben, spätestens zum 1. Januar 2032 erreichen. Das SCR eines Versicherers richtet sich unter anderem nach dessen individuellen Risiken. Die Unternehmen können ihr SCR mit der Standardformel oder internen Modellen berechnen.



Fortschrittsberichte zu wünschen übrig lassen, auffordern, diese zügig nachzubessern.

Wie müssen diese Fortschrittsberichte aussehen, um dem Anspruch der BaFin gerecht zu werden? Eine Übersicht:

### **Fortschrittsbericht: von Maßnahmen über Annahmen zur Prognose**

Um zu belegen, dass sie ihr SCR, also ihre Solvenzkapitalanforderung, Anfang 2032 einhalten können, reichen die Unternehmen der BaFin jährlich einen Fortschrittsbericht ein. Das Versicherungsaufsichtsgesetz verlangt das so (§ 353 Absatz 3 VAG), und das aus gutem Grund: Anhand des Fortschrittsberichts muss die BaFin beurteilen, ob das Ziel, dass ein Versicherer Anfang 2032 ausreichend bedeckt ist, realistisch ist. Deshalb muss der Bericht alle Informationen enthalten, die erforderlich sind, um die Entwicklung des Unternehmens einschätzen zu können. Zu diesen Informationen zählen die vom Unternehmen geplanten Maßnahmen, die der Prognose zugrundeliegenden Annahmen und die ausführliche Darlegung und Erläuterung der Ergebnisse der Prognose.

### **Maßnahmen: Auf die Darstellung kommt es an**

Zentrales Element des zunächst einzureichenden Maßnahmenplans waren die konkreten einzelnen Schritte, die das Unternehmen plant oder eingeleitet hat, um seine SCR-Quote nachhaltig zu verbessern. Der Fortschrittsbericht baut auf diesem Maßnahmenplan auf. Der Versicherer muss seine Maßnahmen so darstellen, dass die BaFin analysieren kann, ob sie geeignet sind sicherzustellen, dass er bis Anfang 2032 das SCR ohne Übergangsmaßnahmen einhalten kann. Bislang lassen aber viele Darstellungen noch zu wünschen übrig.

Die BaFin will zum Beispiel nachvollziehen können, ob ein Versicherer seine Maßnahmen planmäßig umsetzt. Er sollte sich daher – auch im eigenen Interesse – Meilensteine setzen, damit die Aufsicht und er selbst den Erfolg seiner Maßnahmen im Zeitablauf beurteilen können.

Der Zeitplan der Maßnahmen ist das eine, ihre Wirkung das andere. Die Unternehmen müssen daher die tatsächliche Auswirkung der durchgeführten und geplanten Maßnahmen auf die Solvenzposition darstellen. In ihren Fortschrittsberichten müssen die Versicherer einschätzen, ob ihre bereits ergriffenen Maßnahmen ausreichen, um das SCR am Ende des Übergangszeitraums einzuhalten. Wenn das voraussichtlich nicht der Fall ist, muss das Unternehmen aktuelle Maßnahmen anpassen oder ergänzende Maßnahmen ergreifen und den Fortschrittsbericht anpassen.

Für alle laufenden und geplanten Maßnahmen müssen die Unternehmen erläutern, was sie von jeder einzelnen Maßnahme erwarten, wie Maßnahmen möglicherweise in Wechselwirkung zueinander stehen und welche Unsicherheiten es gibt. Eventuelle Wechselwirkungen zwischen Handelsgesetzbuch (HGB) und Solvency II sind hierbei zu analysieren.

Wenn das Unternehmen Maßnahmen aufführt, deren Erfolg von externen Bedingungen abhängt, muss es auch beschreiben, welche Folgen es hätte, wenn sich diese Bedingungen nicht erfüllen. Ob zum Beispiel der Einkauf von Rückversicherungsschutz nach seinen Vorstellungen gelingt, liegt nicht allein am Erstversicherer. Ist eine Maßnahme besonders relevant für den Fortschritt eines Versicherers, muss er auch durchrechnen, was passiert, wenn sie nicht funktioniert.

### **Annahmen: Fundiert und realistisch müssen sie sein**

Verbesserungsbedarf sieht die BaFin auch bei den Annahmen, die der Prognose zugrundeliegen. Sie müssen fundiert und realistisch sein. Ob sie das tatsächlich sind, muss die BaFin einschätzen können. Die Versicherer müssen sie daher in ihren Fortschrittsberichten erläutern und validieren, zum Beispiel indem sie die Annahmen mit Ergebnissen aus der Vergangenheit abgleichen. Fallen Annahmen anders aus als im Vorjahresbericht, muss das ausführlich begründet werden. Darüber hinaus müssen die Versicherer im Fortschrittsbericht die Unsicherheiten analysieren, mit denen die

Annahmen behaftet sind. Wenn das Prognoseergebnis stark von einer Annahme abhängt, muss das ebenfalls aus dem Fortschrittsbericht hervorgehen.

Mit ihrer Auslegungsentscheidung zu den Zinsannahmen hat die BaFin im vergangenen Jahr für Einheitlichkeit gesorgt (siehe [BaFinJournal Mai 2020](#)). Für die Prognose künftiger Kapitalerträge spielen zudem die Annahmen zur Entwicklung der Spreads für risikobehaftete Kapitalanlagen eine wichtige Rolle. Künftige Kapitalerträge hängen aber nicht nur von der allgemeinen Marktentwicklung ab, sondern auch von der geplanten Kapitalanlagestrategie des Unternehmens. Plant das Unternehmen, auf der Suche nach hoher Rendite eine riskantere Kapitalanlagestrategie zu fahren, erwartet die BaFin, dass es sich mit den Risiken dieser Kapitalanlagen auseinandersetzt, etwa mit möglichen Ausfällen und Downgrades. Wenn Kapitalmarktannahmen Auswirkungen auf die Passivseite haben, zum Beispiel weil ein Börsenaufschwung die Performance hybrider Lebensversicherungsverträge ändert, müssen Versicherer diese Wechselwirkungen in ihrem Bericht analysieren.

Die zu treffende Prognose hängt jedoch auch von rein unternehmensindividuellen Annahmen ab – etwa zum künftigen Neugeschäft. Annahmen zum Neugeschäft, insbesondere für Prognosejahre, die über den unternehmensindividuellen Planungszeitraum hinausgehen, müssen die Versicherungsgesellschaften mit besonderer Sorgfalt treffen. Wenn die Versicherer annehmen, ihr Geschäft deutlich ausweiten oder ihr Produktportfolio umstellen zu können, müssen sie ausführlich darlegen, wie das gelingen soll. Da es sehr unsicher ist, wie viel Neugeschäft ein Versicherer akquiriert und wie es sich zusammensetzt, muss er in der Regel eine Sensitivitätsanalyse vornehmen, aus der hervorgeht, was es für die Erfüllung der künftigen Solvenzkapitalanforderung bedeutet, wenn sich das Neugeschäft doch anders entwickelt.

Mit Blick auf die Kosten reicht es der BaFin nicht, wenn Versicherer lediglich die Absicht bekunden, in Zukunft Kosten einzusparen.

Kosteneinsparungen dürfen sie nur annehmen, wenn diese auch realistisch sind. Sie sind dann auch in der mehrjährigen Unternehmensplanung des Versicherers zu berücksichtigen. Sind erst einmal Investitionen notwendig, um Kosten einzusparen, muss ein Versicherer auch diese angeben und berücksichtigen.

### **Prognosen: Nachvollziehbar müssen sie sein**

Die Prognosen in den Fortschrittsberichten müssen für einen fachkundigen Dritten verständlich sein. Aber selbst die BaFin musste in der Vergangenheit bei mehreren Versicherern mehrfach nachhaken, um die Ergebnisse nachvollziehen und selbst beurteilen zu können, ob das Unternehmen sein SCR Anfang 2032 ohne Übergangsmaßnahme einhalten kann. Ihr ist es daher wichtig, nochmals zu betonen, dass Versicherer der BaFin im Detail schildern sollten, welche Prognoseverfahren sie genutzt haben und welche Vereinfachungen verwendet wurden. Dass diese Vereinfachung angemessen ist, müssen sie der BaFin nachweisen.

Die Bedeckung bessert sich, wenn das SCR zurückgeht, wenn die Eigenmittel zunehmen oder wenn beides geschieht. Daher muss das Unternehmen dezidiert angeben, wodurch das SCR und die Eigenmittel beeinflusst werden können. Die Gründe und die Einflussgrößen für die bei der Prognose hergeleitete Verbesserung der Solvenzbedeckung sind zu erläutern. Für besonders wichtige Einflussgrößen sind Sensitivitäten anzugeben.

Angaben zur Entwicklung der Eigenmittel können nur dann plausibilisiert werden, wenn der Versicherer auch die einzelnen zentralen Komponenten aufschlüsselt – etwa den Überschussfonds, das HGB-Eigenkapital und die Ausgleichsreserve.

Versicherer müssen in ihrem Fortschrittsbericht auch darauf eingehen, wie es sich auf die prognostizierten versicherungstechnischen Rückstellungen auswirkt, dass alte Bestände auslaufen, sich der durchschnittliche Rechnungszins im Bestand ändert oder sie die Überschussbeteiligung anpassen.

Auch die wesentlichen Komponenten des SCR müssen aus dem Bericht hervorgehen. Hierzu gehören üblicherweise das Zins-, Spread- und Storno-SCR. Sie spiegeln wesentliche Risiken für das Unternehmen wider, deren Entwicklung es erläutern sollte. Dabei sollte es den prognostizierten Bestand berücksichtigen – sowohl der Versicherungstechnik als auch der Kapitalanlage.

Die BaFin erwartet, dass die Versicherer im Übergangszeitraum grundsätzlich keine aktiven latenten Steuern ansetzen, die über die latenten Steuerverbindlichkeiten hinausgehen. Die bestätigende Werthaltigkeitsprüfung, die hierfür notwendig wäre, ist mit zu hohen Unsicherheiten behaftet, da sie nicht auf den tatsächlichen aktuellen Gegebenheiten aufbaut, sondern auf prognostizierten künftigen Situationen.

#### **Solide mathematische Methoden**

Die BaFin erwartet von den Versicherungsgesellschaften, dass sie die Eigenmittel und das SCR für künftige Stichtage explizit berechnen und dabei – wie beschrieben – von Maßnahmen über Annahmen zu ihren Prognosen gelangen. Es reicht in der Regel nicht aus, wenn die Unternehmen nur auf ausgewählte Treiber wie etwa eine rückläufige Deckungsrückstellung verweisen, deren positiven Einfluss annehmen und die heutigen Eigenmittel oder das SCR dann einfach in die Zukunft fortschreiben. Als Grundlage für die Prognosen taugt beispielsweise die Methode der jährlichen Prognoserechnungen nach § 44 VAG.

Denkbar sind Fälle, in denen es zu aufwändig und unzumutbar wäre, die Eigenmittel und das SCR für jedes einzelne Prognosejahr explizit zu berechnen. Aber selbst dann müssen die Ausführungen des Versicherers der BaFin ermöglichen, die Entwicklung der Solvenzbedeckung über den Übergangszeitraum bis zu dessen Ende nachzuvollziehen und einzuschätzen. Nur ein einzelnes Jahr zu betrachten reicht nicht – schon gar nicht, wenn es das Jahr 2031 ist.

Wenn das Unternehmen das SCR vereinfacht, also nicht mit allen Sub-Modulen, berechnet,

muss es erläutern, warum das SCR das Risikoprofil des Unternehmens seiner Meinung nach weiterhin angemessen abbildet und somit Messlatte für die aufzubringenden Eigenmittel sein kann.

#### **Autorinnen**

##### **Dr. Hannah Wesker**

BaFin-Referat Kompetenz Aktuariat  
Lebensversicherung/Sterbekassen/UPR

##### **Beate Hannemann**

BaFin-Referat Solvabilität, Rechnungslegung,  
Rückstellungen, Berichtswesen (inhaltlich)



# Offen nachhaltig

Ab dem 10. März greift die europäische Offenlegungsverordnung. Finanzunternehmen müssen dann belegen, wie nachhaltig ihre Angebote sind. Aber noch immer gibt es Unklarheiten. Ein Überblick.

Verschiedene Unternehmen des Finanzsektors müssen bald offenlegen, wie nachhaltig ihre Produkte sind (siehe Infokasten). Sie müssen also Anlegerinnen und Anleger darüber informieren, inwieweit sie ökologische und soziale Kriterien und Standards der guten Unternehmensführung beachten. So verlangt es die europäische Offenlegungsverordnung, die ab dem 10. März 2021 angewendet wird. In ihr sind die wesentlichen Informations- und Offenlegungspflichten rund um das Thema Nachhaltigkeit verankert.

### Wichtige Punkte unklar

Doch in einigen zentralen Punkten gibt es noch Unklarheiten: Die Offenlegungsverordnung verweist an einigen Stellen auf delegierte Rechtsakte. Die sollen die Verordnung konkretisieren. Sie sind aber noch nicht unter Dach und Fach, sondern werden erst nach und nach im Laufe des Jahres 2021 verabschiedet.

So ist noch immer offen, ob registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaften alternativer Investmentfonds (AIF) überhaupt unter die Verordnung fallen. Ungeklärt ist auch die Frage, wann ein Finanzprodukt wirklich auf eine nachhaltige Investition abzielt oder wann es nur einzelne ökologische oder soziale Merkmale aufweist. Bei Finanzprodukten, die in ein breites Portfolio etwa aus Aktien und Anleihen investieren, ist noch unklar, ab wann sie als nachhaltig gelten, das heißt, ob und wie viel Beimischung erlaubt ist.

Die drei Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs) haben daher mit Unterstützung der BaFin im Januar 2021 einen [Brief](#) an die Europäische Kommission geschrieben, in dem sie um mehr Klarheit bitten.

### Ab wann was berichten?

Auch die Frage, ab wann die einzelnen Teile der Offenlegungsverordnung angewendet werden sollen, sorgt für Verwirrung. Die Verordnung ist formell am 29. Dezember 2020 in Kraft getreten. Ihr Text ist, wie schon beschrieben, ab dem 10. März 2021 anzuwenden. So müssen zum Beispiel Unternehmen ihre Kundinnen und Kunden darüber informieren, welche Strategien sie zu Nachhaltigkeitsrisiken verfolgen. Doch ab wann müssen sie ihre Kunden über nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen informieren? Und wann müssen die geforderten vorvertraglichen Informationen vorliegen?

Diese Fragen werden unter anderem die delegierten Rechtsakte beantworten, die noch verabschiedet werden müssen. Zwar liegen erste Entwürfe der ESAs auf dem Tisch (siehe Meldung „Nachhaltige Finanzwirtschaft“, [Seite 12](#)). Die Kommission muss sie aber noch prüfen und formell verabschieden. Das wird vermutlich auch nach dem 10. März noch einige Zeit dauern. Die Detailregelungen werden somit frühestens ab dem 1. Januar 2022 gelten.

### Auf einen Blick

## Für diese Unternehmen gelten die Offenlegungs- und die Taxonomieverordnung

#### Finanzmarktteilnehmer

- Versicherungsunternehmen, die Versicherungsanlageprodukte, so genannte Insurance-based Investment Products (IBIPs) anbieten
- Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Portfolioverwaltung erbringen
- Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung
- Hersteller von Altersvorsorgeprodukten
- Kapitalverwaltungsgesellschaften, die alternative Investmentfonds (Alternative Investment Funds – AIF), Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), einen qualifizierten Risikokapitalfonds oder einen qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum verwalten
- Anbieter von europäischen langfristigen Investmentfonds (European Long-Term Investment Funds – ELTIFs)
- Anbieter von europaweiten privaten Altersvorsorgeprodukts (Pan-European Personal Pension Product – PEPP)
- Kreditinstitute, die Portfolioverwaltung erbringen

#### Finanzberater

- Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler, die Beratung für IBIPs erbringen
- Kreditinstitute
- Wertpapierdienstleistungsunternehmen
- AIFM und OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Anlageberatung anbieten

Die BaFin erwartet von den Unternehmen, dass sie das restliche Jahr nutzen, um ihre Berichtsprozesse bestmöglich auf das Inkrafttreten der delegierten Rechtsakte vorzubereiten. Dabei sollen sich die Unternehmen laut der EU-Kommission an den Entwürfen der ESAs orientieren.

### Anwendbarkeit in mehreren Zeitstufen

Auch die Verordnung selbst sieht einige Ausnahmen von der generellen Anwendbarkeit ab 10. März vor. So müssen große Finanzmarktteilnehmer erst ab dem 30. Juni 2021 offenlegen, ob und wie sich Investitionsentscheidungen nachteilig auf die Nachhaltigkeit auswirken. Die wichtigste Ausnahme aber ist die, dass Unternehmen erst ab dem 1. Januar 2022 verpflichtet sein sollen, Anleger in regelmäßigen Berichten über ökologische und soziale Merkmale ihrer Finanzprodukte zu informieren. Diese Pflicht betrifft alle regelmäßigen Berichte im Sinne der Artikel 8 und 9 der Offenlegungsverordnung. Bislang waren Finanzmarktteilnehmer davon ausgegangen, dass sie noch bis 2023 Zeit hätten. Das aber ist nicht mit dem Rechtstext der Offenlegungsverordnung vereinbar.

Außerdem ist die Offenlegungsverordnung durch die Taxonomieverordnung angepasst worden: Ab Anfang 2022 gelten für bestimmte Finanzprodukte zusätzliche vorvertragliche und periodische Informationspflichten. Für alle Finanzprodukte, die nicht unter die Offenlegungsverordnung fallen, verlangt die Taxonomieverordnung dann einen Warnhinweis. Die Informationspflichten zu Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel setzen am 1. Januar 2022 ein. Was die übrigen Umweltziele angeht, so setzt die Offenlegungspflicht erst ein Jahr später ein.

Eine [Tabelle](#) zum Beginn der einzelnen Berichtspflichten ist auf der BaFin-Internetseite abrufbar. ■

Autor

**Frank Pierschel**

Leiter des Referats Bankenaufsicht international und Chief Sustainable Finance Officer der BaFin

## „Corona-Jahr 2020 hat uns einiges deutlich vor Augen geführt“

Im Interview erläutert Frank Pierschel, Chief Sustainable Finance Officer der BaFin, was die Offenlegungsverordnung bewirkt, die ab dem 10. März angewendet wird, und wo es noch hapert. Thema auch: Was sich auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit im Corona-Jahr 2020 getan hat und wie es 2021 weitergehen sollte.

### 1 Die europäische Offenlegungsverordnung wird Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater in wenigen Tagen zu mehr Transparenz im Umgang mit Nachhaltigkeit verpflichten. Was versprechen Sie sich davon?

Grundsätzlich befürwortet die BaFin das Bemühen der Europäischen Union um mehr Transparenz in Fragen der Nachhaltigkeit. Anlegerinnen und Anleger, denen ein Finanzprodukt als nachhaltig oder in Teilen nachhaltig angeboten wird, sollten auch erfahren, wie der Anbieter dieses Werbeversprechen rechtfertigt. Welche Ziele verfolgt das Produkt? Worin wird tatsächlich investiert? Wie lässt sich die Erfüllung des Nachhaltigkeitsversprechens messen? All diese Fragen sollte ein Unternehmen Anlegern beantworten können.

Eine Offenlegungsverpflichtung sollte natürlich gewissen Regeln folgen. Und sie sollte klar in ihrer Anwendung sein. Und hier hapert es noch etwas. Die delegierten Rechtsakte, mit denen die Offenlegungsverordnung konkretisiert werden soll, sind nicht rechtzeitig fertig geworden. Das geschieht jetzt erst nach und nach. Die darin definierten Regeln sind also zu unterschiedlichen Zeitpunkten wirksam. Dennoch sollen sich die Unternehmen laut EU-Kommission schon an den Entwürfen der Rechtsakte orientieren und sich darauf vorbereiten, dass sie wirksam werden. Mit einem Beitrag und insbesondere der [Tabelle](#), die wir im Internet veröffentlicht haben, wollen wir den betroffenen Unternehmen etwas mehr Klarheit für die Planung geben.



## 2 **Wie war das Jahr 2020, was das Thema Nachhaltigkeit angeht?**

In der Regulierung hat sich viel getan. Die Corona-Pandemie hat die Nachhaltigkeit nicht verdrängt. Die Krise wird sogar als Ansporn gesehen, erforderliche strukturelle Veränderungen hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft anzugehen. In der Finanzregulierung wurde 2020 mit der europäischen Taxonomieverordnung der wichtigste Baustein ergänzt, der die Offenlegungsverordnung nun inhaltlich füllt. Ich begrüße aber auch die Arbeiten der Europäischen Aufsichtsbehörden und den Leitfaden der Europäischen Zentralbank zu Klima- und Umweltrisiken, der unter anderem durch das [BaFin-Merkblatt](#) zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken inspiriert wurde. Wer sich einen Überblick über die regulatorischen Vorhaben verschaffen will, dem empfehle ich unseren [Beitrag](#) auf der BaFin-Homepage.

Als Aufseher freue ich mich aber auch über die Entwicklung bei den beaufsichtigten Unternehmen, und darüber, was unser Merkblatt bewirkt hat. Im Risikomanagement sehen wir gute Fortschritte.

Das Corona-Jahr 2020 hat uns einiges sehr deutlich vor Augen geführt: Es war zwar das zweitwärmste Jahr seit Beginn der Wetteraufzeichnung, aus Sicht des

Klimaschutzes war es aber sicherlich nicht das schlechteste Jahr. Denken Sie an die enormen Einsparungen an CO<sub>2</sub>! Sie waren vor der Corona-Pandemie nahezu unvorstellbar. Aber viele erkennen dadurch auch erst jetzt, was eine Umstellung auf eine klimaneutrale Wirtschaft kosten wird. Zugleich hat die Pandemie einige soziale Missstände aufgedeckt. Insgesamt kann man das Jahr sicher als Stresstest für das betrachten, was im Zusammenhang mit dem Klimawandel, Umweltkatastrophen und sozialen Folgen daraus noch auf uns zu kommt.

## 3 **Fangen wir mit der nahen Zukunft an: Was erwarten Sie von 2021?**

Dass die Finanzregulierung in Sachen Nachhaltigkeitsrisiken weiter voranschreitet. Die EU wird ihr Arbeitsprogramm abarbeiten und sich von Rückschlägen nicht entmutigen lassen. Das Bewusstsein für Nachhaltigkeit sollte sich in Strategien, der Geschäftsorganisation und dem Risikomanagement der beaufsichtigten Unternehmen widerspiegeln. Auch in unserem aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess müssen Nachhaltigkeitsrisiken stärker berücksichtigt werden. Hierfür wünsche ich mir vor allem konsistente und praxistaugliche Regelungen. Wir werden an unserem risikobasierten Aufsichtsansatz festhalten. Es gilt, das Potenzial nachhaltiger Investments zu erkennen, ohne deren Risikogehalt aus den Augen zu verlieren.

# Bekannt- machungen

Die amtlichen Veröffentlichungen  
der BaFin.\*



## Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

### **KOMUNÁLNA poisťovňa, a. s. Vienna Insurance Group**

Das slowakische Versicherungsunternehmen KOMUNÁLNA poisťovňa, a. s. Vienna Insurance Group ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in der Slowakei das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden
- Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)
- Nr. 20 Heirats- und Geburtenversicherung
- Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung
- Nr. 23 Kapitalisierungsgeschäfte

### **Versicherungsunternehmen:**

KOMUNÁLNA poisťovňa, a. s. Vienna Insurance Group  
(9588)  
Štefánikova 17  
811 05 Bratislava  
SLOWAKEI

VA 26-I 5000-SK- 9588-2021/0001

### **The London P&I Insurance Company (Europe) Ltd**

Das zypriotische Versicherungsunternehmen The London P&I Insurance Company (Europe) Ltd ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Zypern das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

\* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.



- Nr. 1 Unfall
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 17 Rechtsschutz

**Versicherungsunternehmen:**

The London P&I Insurance Company (Europe) Ltd (9590)  
5 Esperidon Street  
4th Floor  
2001 Strovolos  
ZYPERN

VA 26-I 5000-CY-9590-2021/0001

**TM tryggingar hf.**

Das isländische Versicherungsunternehmen TM tryggingar hf. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Island das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

**Versicherungsunternehmen:**

TM tryggingar hf. (9589)  
Síðumúla 24  
108 Reykjavik  
ISLAND

VA 26-I 5000-IS-9589-2021/0001

## Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

**Allianz Global Corporate & Specialty SE**

Die BaFin hat der Allianz Global Corporate & Specialty SE die Zustimmung zur Erweiterung des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr von ihrer Niederlassung in Italien für die nachstehenden Länder erteilt:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

**Versicherungsunternehmen:**

Allianz Global Corporate & Specialty SE (5370)  
Königinstraße 28  
80802 München

VA 41-I 5079-IT-5370-2020/0001

**Allianz Global Corporate & Specialty SE**

Die BaFin hat der Allianz Global Corporate & Specialty SE die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr über ihren Hauptsitz sowie über ihre Niederlassungen in Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Spanien und Schweden für das nachstehende weitere Land erteilt:

Vereinigtes Königreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten in der Erst- und Rückversicherung (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
  - b) Haftpflicht aus Landtransporten
  - c) sonstige
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
  - d) Gewinnausfall
  - e) laufende Unkosten allgemeiner Art
  - f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten
  - g) Wertverluste
  - h) Miet- oder Einkommensausfall
  - i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten
  - j) nichtkommerzielle Geldverluste
  - k) sonstige finanzielle Verluste

**Versicherungsunternehmen:**

Allianz Global Corporate & Specialty SE (5370)  
 Königinstraße 28  
 80802 München

VA 41-I 5000-5370-2019/0001

**Ambra Versicherung AG**

Die BaFin hat der Ambra Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Dänemark, Finnland, Norwegen, Österreich, Tschechische Republik und Ungarn

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der Erstversicherung in der folgenden Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

**Versicherungsunternehmen:**

Ambra Versicherung AG (5199)  
 Stemmerstraße 14  
 78266 Büsingen am Hochrhein

VA 44-I 5079-DK-5199-2020/0001  
 VA 44-I 5079-FI-5199-2020/0001  
 VA 44-I 5079-NO-5199-2020/0001  
 VA 44-I 5079-AT-5199-2020/0001  
 VA 44-I 5079-CZ-5199-2020/0001  
 VA 44-I 5079-HU-5199-2020/0001

**Ambra Versicherung AG**

Die BaFin hat der Ambra Versicherung AG die Genehmigung der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes in der Erst- und Rückversicherung im Dienstleistungsverkehr auf die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Australien, Kanada, Neuseeland, Singapur, Südafrika und Vereinigte Staaten von Amerika (USA)

Die Genehmigung erfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

**Versicherungsunternehmen:**

Ambra Versicherung AG (5199)  
 Stemmerstraße 14  
 78266 Büsingen am Hochrhein

VA 44-I 5000-5199-2020/0002

**AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft**

Die BaFin hat der AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft die Zustimmung zur Aufnahme der aktiven Rückversicherung im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Schweiz

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 17 Rechtsschutz

**Versicherungsunternehmen:**

AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft  
(5801)  
Uhlandstraße 7  
80336 München

VA 37-I 5079-CH-5801-2020/0001

**Euro-Aviation Versicherungs-AG**

Die BaFin hat der Euro-Aviation Versicherungs-AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Bulgarien, Kroatien und Malta

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeinen Haftpflicht

**Versicherungsunternehmen:**

Euro-Aviation Versicherungs-AG (5038)  
Hochallee 80  
20149 Hamburg

VA 37-I 5079-BG-5038-2021/0001  
VA 37-I 2079-HR-5038-2021/0001  
VA 37-I 5079-MT-5038-2021/0001

**HDI Global Specialty SE**

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE die Zustimmung für den Geschäftsbetrieb im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Vereinigtes Königreich

Die Zustimmung umfasst die Erst- und Rückversicherung in allen Nicht-Lebensversicherungssparten der

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

gemäß Anlage 1 zum VAG zu betreiben.

**Versicherungsunternehmen:**

HDI Global Specialty SE (5178)  
Podbielskistraße 396  
30659 Hannover

VA 43-I 5000-5178-2020/0001

**Volkswagen Versicherung AG**

Die BaFin hat der Volkswagen Versicherung AG die Genehmigung der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr auf das nachstehende weitere Land erteilt:

Vereinigtes Königreich

Die Genehmigung erfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden (Erst- und Rückversicherung)

sowie

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko

- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste und
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

(jeweils nur Rückversicherung)

**Versicherungsunternehmen:**

Volkswagen Versicherung AG (5154)  
Gifhorner Straße 57  
38112 Braunschweig

VA 44-I 5000-5154-2020/0001

## Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr

### Allianz Global Corporate & Specialty SE

Die BaFin hat der Allianz Global Corporate & Specialty SE die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in dem nachstehenden weiteren Land erteilt:

Vereinigtes Königreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten in der Erst- und Rückversicherung (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
  - b) Haftpflicht aus Landtransporten
  - c) sonstige
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit

- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
  - d) Gewinnausfall
  - e) laufende Unkosten allgemeiner Art
  - f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten
  - g) Wertverluste
  - h) Miet- oder Einkommensausfall
  - i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten
  - j) nichtkommerzielle Geldverluste
  - k) sonstige finanzielle Verluste

**Versicherungsunternehmen:**

Allianz Global Corporate & Specialty SE (5370)  
Königinstraße 28  
80802 München

VA 41-I 5000-5370-2019/0001

### HDI Global SE

Die BaFin hat der HDI Global SE die Zustimmung für den Geschäftsbetrieb im Niederlassungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Vereinigtes Königreich

Die Zustimmung umfasst die Rückversicherung in allen Nicht-Lebensversicherungssparten der

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

gemäß Anlage 1 zum VAG zu betreiben sowie die Sparten

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
  - a) Tagegeld
  - b) Kostenversicherung
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
  - a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit
  - b) Ausfuhrkredit
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

gemäß Anlage 1 zum VAG in der Erstversicherung.

**Versicherungsunternehmen:**

HDI Global SE (5096)  
HDI-Platz 1  
30659 Hannover

VA 43-I 5000-5096-2020/0004

## HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE die Zustimmung für den Geschäftsbetrieb im Niederlassungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Vereinigtes Königreich

Die Zustimmung umfasst die Erst- und Rückversicherung in allen Nicht-Lebensversicherungssparten der

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

gemäß Anlage 1 zum VAG zu betreiben.

Die Niederlassung befindet sich im Vereinigten Königreich.

**Versicherungsunternehmen:**

HDI Global Specialty SE (5178)  
Podbielskistraße 396  
30659 Hannover

VA 43-I 5000-5178-2020/0001

# Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

## **Oberösterreichische Versicherung Aktiengesellschaft**

Das österreichische Versicherungsunternehmen Oberösterreichische Versicherung Aktiengesellschaft ist berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Rückversicherungssparte und Risikoart aufzunehmen:

Nicht-Leben

### **Versicherungsunternehmen:**

Oberösterreichische Versicherung Aktiengesellschaft  
(7225)  
Gruberstraße 32  
4020 Linz  
ÖSTERREICH

VA 26-I 5000-AT-7225-2021/0001

## **UNIQA Österreich Versicherungen AG**

Das österreichische Versicherungsunternehmen UNIQA Österreich Versicherungen AG ist berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Rückversicherungssparte und Risikoart aufzunehmen:

Nicht-Leben

### **Versicherungsunternehmen:**

UNIQA Österreich Versicherungen AG (7308)  
Untere Donaustraße 21  
1029 Wien  
ÖSTERREICH

VA 26-I 5000-AT-7308-2021/0001

## **UNIQA Versicherung AG**

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen UNIQA Versicherung AG ist berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)  
Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

### **Versicherungsunternehmen:**

UNIQA Versicherung AG (7531)  
Austrasse 46  
9490 Vaduz  
LIECHTENSTEIN

VA 26-I 5000-LU-7531-2021/0001

## **W. R. Berkley Europe AG**

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen W. R. Berkley Europe AG ist berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 14 Kredit

### **Versicherungsunternehmen:**

W. R. Berkley Europe AG (9457)  
Städtle 35a  
9490 Vaduz  
LIECHTENSTEIN

VA 26-I 5000-LI-9457-2021/0001

# Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

## **Canada Life Assurance Europe plc Niederlassung für Deutschland**

Das irische Versicherungsunternehmen Canada Life Assurance Europe plc hat Herrn Magnus Baumhauer mit Wirkung vom 1. Januar 2021 zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

### **Versicherungsunternehmen:**

Canada Life Assurance Europe plc (7786)  
14/15 Lower Abbey Street  
Dublin 1  
IRLAND

### **Niederlassung:**

Canada Life Assurance Europe plc (1300)  
Niederlassung für Deutschland  
Höninger Weg 153 a  
50969 Köln

### **Bevollmächtigter:**

Magnus Baumhauer

VA 26-I 5004-IE-1300-2021/0001

# Übertragung eines Versicherungsbestandes

## **Ambra Versicherung AG**

Die BaFin hat durch Verfügung vom 16. Dezember 2020 den Vertrag vom 8. September 2019 genehmigt, durch den die Lansen Försäkringsaktiebolag ihren Bestand an Versicherungsverträgen auf die Ambra Versicherung AG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Genehmigung der schwedischen Aufsichtsbehörde am 22. Dezember 2020 wirksam geworden.

### **Übertragendes Versicherungsunternehmen:**

Lansen Försäkringsaktiebolag  
Bröderna Ugglas Gata  
581 88 Linköping  
SCHWEDEN

### **Übernehmendes Versicherungsunternehmen:**

Ambra Versicherung AG (5199)  
Stemmerstraße 14  
78266 Büsingen am Hochrhein

VA 44-I 5000-5199-2020/0001

## **AXA Versicherung AG**

Die BaFin hat durch Verfügung vom 18. Dezember 2020 den Vertrag vom 9. Dezember 2020 genehmigt, durch den die AXA Versicherung AG einen Versicherungsteilbestand auf die Inter Partner Assistance S. A. übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 18. Dezember 2020 wirksam geworden.

### **Übertragendes Versicherungsunternehmen:**

AXA Versicherung AG (5515)  
Colonia-Allee 10-20  
51057 Köln

### **Übernehmendes Versicherungsunternehmen:**

Inter Partner Assistance S.A.  
Avenue Louise 166  
1050 Brüssel  
BELGIEN

VA 44-I 5000-5515-2020/0007

## **Domestic & General Insurance Plc**

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Domestic & General Insurance Plc mit Wirkung vom 31. Dezember 2020 einen Teilbestand seiner Versicherungsverträge, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das deutsche Versicherungsunternehmen Domestic & General Insurance Europe AG übertragen.

### **Übertragendes Versicherungsunternehmen:**

Domestic & General Insurance Plc  
Swan Court  
11 Worples Road  
Wimbledon  
London  
SW19 4JS  
GROSSBRITANNIEN

### **Übernehmendes Versicherungsunternehmen:**

Domestic & General Insurance Europe AG (5227)  
Hagenauer Straße 44  
65203 Wiesbaden

VA 37-I 5000-5227-2020/0001

## **Inora Life DAC**

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das irische Versicherungsunternehmen Inora Life DAC mit Wirkung vom 31. Dezember 2020 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das irische Versicherungsunternehmen Monument Life Assurance DAC übertragen.

### **Übertragendes Versicherungsunternehmen:**

Inora Life DAC (7688)  
Hatch Street Upper  
Ground Floor  
Two Park Place  
Dublin 2  
IRLAND

### **Übernehmendes Versicherungsunternehmen:**

Monument Life Insurance DAC (9541)  
Hatch Street Upper  
Ground Floor  
Two Park Place  
Dublin 2  
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7688-2020/0001

## **Pojišť'ovna Patricie a.s.**

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das tschechische Versicherungsunternehmen Pojišť'ovna Patricie a.s. mit Wirkung vom 21. Dezember 2020 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das tschechische Versicherungsunternehmen Generali Česká Pojišť'ovna a.s. übertragen.

### **Übertragende Versicherungsunternehmen:**

Pojišť'ovna Patricie a.s. (9194)  
Spálená 75/16, Nové Město  
110 00 Prag 1  
TSCHECHISCHE REPUBLIK

### **Übernehmendes Versicherungsunternehmen:**

Generali Česká Pojišť'ovna a.s. (7946)  
Spálená 75/16, Nové Město  
110 00 Prag 1  
TSCHECHISCHE REPUBLIK

VA 26-I 5000-CZ-9194-2020/0001

## **The United Kingdom Mutual Steam Ship Assurance Association (Europe) Limited**

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen The United Kingdom Mutual Steam Ship Assurance Association (Europe) Limited mit Wirkung vom 31. Dezember 2020 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das niederländische Versicherungsunternehmen UK P&I Club N.V. übertragen.



**Übertragendes Versicherungsunternehmen:**

The United Kingdom Mutual Steam Ship  
Assurance Association (Europe) Limited (9250)  
90 Fenchurch Street  
London EC3M 4ST  
GROSSBRITANNIEN

**Übernehmendes Versicherungsunternehmen:**

UK P&I Club N.V. (9548)  
Wilhelminakade 953  
3072 AP Rotterdam  
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-GB-9250-2020/0001

**The Palatine Insurance Company Limited und  
Swiss Re Speciality Insurance (UK) Limited**

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG haben die britischen Versicherungsunternehmen The Palatine Insurance Company Limited und Swiss Re Speciality Insurance (UK) Limited mit Wirkung vom 31. Dezember 2020 ihren Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das luxemburgische Versicherungsunternehmen Swiss Re International SE übertragen.

**Übertragende Versicherungsunternehmen:**

The Palatine Insurance Company Limited (9582)  
30 St. Mary Axe  
London EC3A 8EP  
GROSSBRITANNIEN

**Swiss Re Speciality Insurance (UK) Limited (9034)**

30 St. Mary Axe  
London EC3A 8EP  
GROSSBRITANNIEN

**Übernehmendes Versicherungsunternehmen:**

Swiss Re International SE (7105)  
2, rue Edward Steichen  
2540 Luxemburg  
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-GB-9034-2020/0001

**TM hf.**

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das isländische Versicherungsunternehmen TM hf. mit Wirkung vom 1. Januar 2021 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das isländische Versicherungsunternehmen TM tryggingar hf. übertragen.

**Übertragendes Versicherungsunternehmen:**

TM hf. (7389)  
Síðumúla 24  
108 Reykjavík  
ISLAND

**Übernehmendes Versicherungsunternehmen:**

TM tryggingar hf. (9589)  
Síðumúla 24  
108 Reykjavík  
ISLAND

VA 26-I 5000-IS-7389-2020/0002

## Namensänderung

**DARAG Deutsche Versicherungs- und  
Rückversicherungs-AG**

Die DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG hat ihren Namen in DARAG Deutschland AG geändert.

**Bisheriger Name:**

DARAG Deutsche Versicherungs- und  
Rückversicherungs-AG (5771)  
Hermannstraße 15  
20095 Hamburg

**Neuer Name:**

DARAG Deutschland AG (5771)  
Hermannstraße 15  
20095 Hamburg

VA 32-I 5002-5771-2020/0001

## ONE Versicherung AG

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete ONE Versicherung AG hat ihren Namen in wefox Insurance AG geändert.

### Bisheriger Name/Anschrift:

ONE Versicherung AG (9496)  
Äulestrasse 56  
9490 Vaduz  
LIECHTENSTEIN

### Neuer Name/Anschrift:

wefox Insurance AG (9496)  
Äulestrasse 56  
9490 Vaduz  
LIECHTENSTEIN

VA 26-I 5000-LI-9496-2021/0001

## Änderung der Anschrift

### Zusatzversorgungskasse des Gerüstbaugewerbes VVaG

Die Zusatzversorgungskasse des Gerüstbaugewerbes VVaG hat ihre Anschrift geändert.

### Bisherige Anschrift:

Zusatzversorgungskasse des Gerüstbaugewerbes VVaG  
(2242)  
Mainzer Straße 98-102  
65189 Wiesbaden

### Neue Anschrift:

Zusatzversorgungskasse des Gerüstbaugewerbes VVaG  
(2242)  
Welfenstraße 4  
65189 Wiesbaden

VA 16-I 5001-2242-2021/0001

## Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

### Debeka Lebensversicherungsverein a.G.

Der Debeka Lebensversicherungsverein a.G. hat den Geschäftsbetrieb im Dienstleistungsverkehr im Vereinigten Königreich eingestellt.

### Versicherungsunternehmen:

Debeka Lebensversicherungsverein a.G. (VU 1023)  
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18  
56058 Koblenz

VA 11-I 5079-GB-1023-2020/0001

### HDI Global Specialty SE

Die HDI Global Specialty SE hat das Versicherungsgeschäft ihrer dänischen Niederlassung im Dienstleistungsverkehr in Slowenien in den folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) eingestellt:

- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

### Versicherungsunternehmen:

HDI Global Specialty SE (5178)  
Podbielskistraße 396  
30659 Hannover

VA 43-I 5079-SI-5178-2021/0001

# Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr

## **Basler Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft**

Die Basler Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft hat den gesamten Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung in der Tschechischen Republik eingestellt.

### **Versicherungsunternehmen:**

Basler Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft (1028)  
Ludwig-Erhard-Straße 22  
20459 Hamburg

VA 31-I 5079-CZ-1028-2020/0001

## **Basler Sachversicherungs-Aktiengesellschaft**

Die Basler Sachversicherungs-Aktiengesellschaft hat den gesamten Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung in der Tschechischen Republik eingestellt.

### **Versicherungsunternehmen:**

Basler Sachversicherungs-Aktiengesellschaft (5633)  
Basler Straße 4  
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

VA 31-I 5079-CZ-5633-2020/0002

# Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

## **CREDIT AGRICOLE RISK INSURANCE S.A.**

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen CREDIT AGRICOLE RISK INSURANCE S.A hat im Zuge einer Fusion mit dem französischen Versicherungsunternehmen Pacifica S.A. in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

### **Versicherungsunternehmen:**

CREDIT AGRICOLE RISK INSURANCE S.A. (9096)  
31-33, avenue Pasteur  
2311 Luxemburg  
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-9096-2021/0001

## **GB Life Luxembourg S.A.**

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen GB Life Luxembourg S.A. hat im Zuge einer Fusion mit dem luxemburgischen Versicherungsunternehmen Wealins S.A. in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

### **Versicherungsunternehmen:**

GB Life Luxembourg S.A. (7208)  
3, rue Jean Piret  
2530 Luxemburg  
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-7410-2020/0001

## **HDI-Gerling Verzekeringen N.V.**

Das niederländische Versicherungsunternehmen HDI-Gerling Verzekeringen N.V. hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

### **Versicherungsunternehmen:**

HDI-Gerling Verzekeringen N.V. (7462)  
Postbus 925  
3000 Rotterdam  
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-7462-2021/0001

## Lansen Forsakringsaktiebolag

Das schwedische Versicherungsunternehmen Lansen Forsakringsaktiebolag hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

### Versicherungsunternehmen:

Lansen Forsakringsaktiebolag (7977)  
Bröderna Ugglas Gata  
Linköping 581 88  
SCHWEDEN

VA 26-I 5000-SE-7977-2021/0001

## Monarch Assurance Plc

Das britische Versicherungsunternehmen Monarch Assurance Plc hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

### Versicherungsunternehmen:

Monarch Assurance Plc (9293)  
1 Portland Street  
Manchester M1 3BE  
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9293-2021/0001

## Pojišť'ovna Patricie a.s.

Das tschechische Versicherungsunternehmen Pojišť'ovna Patricie a.s. hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

### Versicherungsunternehmen:

Pojišť'ovna Patricie a.s. (9194)  
Spálená 75/16, Nové Město  
110 00 Prag 1  
TSCHECHISCHE REPUBLIK

VA 26-I 5000-CZ-9194-2021/0001

## Swiss Re Speciality Insurance (UK) Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Swiss Re Speciality Insurance (UK) Limited hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

### Versicherungsunternehmen:

Swiss Re Speciality Insurance (UK) Limited (9034)  
30 St. Mary Axe  
London EC3A 8EP  
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9034-2020/0001

## The Palatine Insurance Company Limited

Das britische Versicherungsunternehmen The Palatine Insurance Company Limited hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

### Versicherungsunternehmen:

The Palatine Insurance Company Limited (9582)  
30 St. Mary Axe  
London EC3A 8EP  
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9034-2020/0001

## The United Kingdom Mutual Steam Ship Assurance Association (Europe) Limited

Das britische Versicherungsunternehmen The United Kingdom Mutual Steam Ship Assurance Association (Europe) Limited hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

### Versicherungsunternehmen:

The United Kingdom Mutual Steam Ship Assurance Association (Europe) Limited (9250)  
90 Fenchurch Street  
London EC3M 4ST  
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9250-2020/0001

## **TM hf.**

Das isländische Versicherungsunternehmen TM hf. hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

### **Versicherungsunternehmen:**

TM hf. (7389)

Sidumula 24

108 Reykjavik

ISLAND

VA 26-I 5000-IS-7389-2021/0001

# Impressum

## Herausgeber

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Gruppe Kommunikation  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn  
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main  
Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

## Redaktion

BaFin, Referat Reden und Publikationen  
Redaktion: Sören Maak-Heß  
E-Mail: [journal@bafin.de](mailto:journal@bafin.de)

## Layout

Susanne Geminn  
E-Mail: [journal@bafin.de](mailto:journal@bafin.de)

Patricia Appel  
Verlag Fritz Knapp GmbH  
Gerbermühlstraße 9, 60594 Frankfurt am Main  
E-Mail: [bafinjournal@kreditwesen.de](mailto:bafinjournal@kreditwesen.de)  
Internet: [www.kreditwesen.de](http://www.kreditwesen.de)

## Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design  
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main  
Internet: [www.werksfarbe.com](http://www.werksfarbe.com)

## Bezug

Das BaFinJournal\* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de) » [Newsletter](#).

## Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

\* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.